

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. September 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 27	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 92, 93
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	51, 52
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	49, 50	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Korte, Jan (DIE LINKE.)	32, 53
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	28	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	54, 55, 56
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83, 84, 85
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	6, 7	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 87, 88
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 77	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	65
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90, 91	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	39, 40
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	79, 80, 81	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	12
Höger, Inge (DIE LINKE.)	23, 30	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	24	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	33
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 10	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	26
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	31	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	46, 47
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	43	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	58

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3, 4	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	74
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60, 61, 73	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 63, 64
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35, 86	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	75, 76
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	13, 36	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	62
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 37	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	69

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung von Preisgeldern des Deutschen Filmpreises bzw. des Deutschen Kurzfilmpreises seit 2005.....	Neubewertung der Gas-Infrastruktur-Erweiterungspläne	
1	9	
Verfahren der Nominierung zum diesjährigen Deutschen Buchhandlungspreis.....	Ergebnisse der Verhandlungen mit der EU-Kommission zur Notifizierung der KWKG-Novelle.....	
2	10	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschluss der konzeptionellen Phase der Programmausgestaltung für die Mittel aus dem Haushaltstitel „Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen“	Gerichtsscheid zu einer zeitnahen Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine Lieferung von Komponenten für das Sturmgewehr G36 nach Saudi-Arabien.....	
3	10	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	Mit der Thematik „Rüstungsexporte“ befasste Mitarbeiter in den Bundesministerien.....	
Rekommunalisierung von Rettungsdiensten vor dem Hintergrund des CETA-Abkommens	11	
3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Abschluss der Prüfung des CETA-Abkommens	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
4	Informationen zur Situation der im syrisch-jordanischen Grenzgebiet „Berm“ feststehenden Flüchtlinge.....	
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	
Ausstellung eines Zertifikats der TÜV InterCert GmbH für Bank Saderat mit dem Akkreditierungssymbol der Deutschen Akkreditierungsstelle	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
5	Einhaltung des humanitären Völkerrechts beim Abzug von Zivilisten aus der syrischen Stadt Daraya	
Möglichkeiten zur juristischen Klärung möglicher Verstöße deutscher Unternehmen gegen Sanktions- und Embargovorschriften	13	
7	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Position zur Abstimmung der UN-Generalversammlung über die Resolution zu den Auswirkungen des Einsatzes von Uranmunition	
Zeitplan für die rechtlichen Neuregelungen zu Rückbau und Entsorgung im Nuklearbereich.....	13	
7	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	Fluss von Bundesmitteln über UN-Organisationen an Personen und Organisationen aus dem Umfeld des syrischen Staatspräsidenten.....	
Vergabe von Hermes-Bürgschaften für Wasserkraftwerke über 20 Megawatt.....	14	
8	Unterbindung bzw. Unterstützung der UN-Zuwendungen an Personen oder Organisationen auf EU-Sanktionslisten in Syrien.....	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	15	
Bearbeitung von Satellitendaten am Standort des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V.	Höger, Inge (DIE LINKE.)	
8	Vorschlag der US-Regierung zu einer Konvention für den Export und die Nutzung bewaffneter Drohnen	
	15	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Repressionen gegen deutsche Staatsangehörige im Zuge der Reaktionen der türkischen Regierung nach dem Putschversuch in der Türkei 16	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestandsaufnahme der Einsatzkräfte der Polizei nach den Anschlägen von Ansbach und Würzburg und dem Amoklauf von München 24
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestrafung von Sexualverbrechen während der Besetzung in Nordmali durch dschihadistische Gruppen im Jahr 2012 16	Kurz- bzw. mittelfristig mobilisierbare Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für die saarländische Polizei im Fall bestimmter Bedrohungslagen 24
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evakuierung von Ortschaften in Syrien durch die syrische Armee 18	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Anfragen des BKA, der Bundespolizei und des Bundesamt für Verfassungsschutz an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Über die Versorgungsfonds angelegte Bundesmittel in Unternehmen aus dem Öl-, Gas- oder Kohlesektor 26
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtmäßigkeit der Unterbringung ukrainischer Asylsuchender in Einrichtungen für Personen mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit 19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Verteilung der aktuell gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängigen Untätigkeitsklagen auf die Bundesländer 19	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Studien zu Neuvertragsmieten gemäß dem Mietrechtsnovellierungsgesetz 27
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der verheirateten minderjährigen ausländischen Personen in Deutschland 20	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Strafanzeigen wegen Werbung für den Abbruch von Schwangerschaften in den letzten fünf Jahren 28
Höger, Inge (DIE LINKE.) Verfahrensgrundlage einer Anwendung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. zur Detektion von Gefahrstoffen. 22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Durchschnittliche Dauer vom Zeitpunkt der Einreise von Asylsuchenden bis zur Asyl-antragstellung 22	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entlastungseffekt durch eine höhere Grenze für Kleinbetragsrechnungen 30
Korte, Jan (DIE LINKE.) Schlussfolgerungen der Bundesregierung bzgl. der Türkei-Analyse als eine zentrale Aktionsplattform für islamistische Gruppierungen und islamistischen Terrorismus 23	Anhebung des Schwellenwerts für geringwertige Wirtschaftsgüter als Maßnahme zum Bürokratieabbau im Steuerrecht 31
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Zusammenarbeit des Bundesministerium des Innern mit europäischen Inlandsgeheimdiensten 23	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Steuerpflichtiger Betrag der Rente für eine unbeschränkt steuerpflichtige Person mit Renteneintritt im Jahr 2015, 2025, 2030 oder 2040 31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters seit 2014 32	Differenz zwischen den Erhebungen aus dem Mikrozensus und den Statistiken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsfors- chung der Bundesagentur für Arbeit bei den bezahlten und unbezahlten Überstun- den 41
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Einsatz mechanischer Registrierkassen ohne elektronische Aufzeichnungs- und Archivierungsfunktion nach dem 31. De- zember 2016 34	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Profiteure der geplanten Rentenangleichung in Ost- und Westdeutschland 43
Rechtliche Änderungen bei einem ver- pflichtenden Einsatz von Fiskaltaxametern im Taxigewerbe 34	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Förderplätze im Rahmen des Programms „STAFFEL“ 43
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eignung von ungenutzten bzw. teilweise genutzten Bundesimmobilien zur Flücht- lingsunterbringung im Regierungsbezirk Oberbayern 35	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wert von Altersvorsorgeprodukten ohne Riester-Förderung kurz vor der Auszah- lungsphase 44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Freistellung des Budgets für Arbeit von der Anrechnung von Einkommen und Vermö- gen nach § 138 SGB IX-E 44
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Entwicklung der rentenrechtlichen Bei- tragsjahre und der Entgeltpunkte von 40- und 50-Jährigen 37	Prüfung des Vorschlags zur Verdopplung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen 45
Gesetzliche Änderungen, Verordnungen bzw. Anordnungen zur Anrechnung von Rentenleistungen auf die Grundsicherung.... 38	Werner, Katrin (DIE LINKE.) Ausgleich der Erhöhung des BAföGs für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen durch eine Senkung des Steige- rungsbetrags 46
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Vorlage der neuen Regelbedarfsermittlung für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII 39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Armutsrisikogrenze für Alleinstehende nach der Einkommens- und Verbrauchs- stichprobe 2013 40	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Nachfrage privater Haus- halte nach nicht verarbeiteten Hühnereiern... 47
Korte, Jan (DIE LINKE.) Anpassung der Angemessenheitsgrenzen bei Sozialleistungen an die Erfordernisse einer Vorratshaltung mit neuem Zivil- schutzkonzept 40	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Ausnahmen hinsichtlich einer Unterbrechung bzw. Verkürzung von den in § 5 des Arbeits- zeitgesetzes festgelegten Ruhezeiten 41	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Nutzung des Gefechtsübungszentrums Heer durch nichtstaatliche Akteure 48
	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ursachen des Absturzes eines Transport- hubschraubers vom Typ Super Puma vor Norwegen im April 2016 49

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Nutzung anderer Hubschrauber aufgrund des Ausfalls der Cougar-Hubschrauber der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung.....	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Verwendung deutscher Aufklärungsergebnisse für die türkische Kriegsführung gegen kurdische Kämpfer in Syrien	50
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Anträge auf Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz seit 2005	51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Asylbewerbern	51
Auswirkungen der Neuausrichtung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser	52
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterscheidung ambulanter und stationärer Leistungen in der Neuformulierung der §§ 43a und 71 SGB XI	53
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Prüfung von Reha-Leistungen der GKV und der DRV für pflegebedürftige Versicherte	54
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Vergütung der Kosten für Ärzte bei einem Hausbesuch im Rahmen einer Todesfeststellung.....	56
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungsstadium der Ortsumgehungen an Bundesstraßen im Regierungsbezirk Oberpfalz	57
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dialogforen für die Vorhaben Neubaustrecke Frankfurt am Main–Mannheim und Hannover–Bielefeld.....	58
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) Planungsstand zum Bau der Ortsumfahrung Strehla auf der B 182	59
Planungsstand zum Bau der Südumfahrung Pirna auf der B 172	60
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Reduktion des Schienenlärms im oberen Elbtal.....	60
Verbesserungen des Förder- und Bewilligungsverfahrens im Rahmen der Förderung des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen.....	61
Gesamtinvestitionsvolumen der Vorhaben im GVFG-Bundesprogramm 2015 – 2019....	61
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verletzungen bzw. Todesfälle im Straßenverkehr aufgrund herstellerbedingter Fehler	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungsbau im Jahr 2015 im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.....	62
Verlust an Bau- und Wohnflächen durch die Flächeninanspruchnahme von Verkehrsprojekten bis zum Jahr 2030	63

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigtenzahlen im Rahmen des Qualitätspakts Lehre.....	64	Position zur Kopplung von Entwicklungsgeldern an die Bereitschaft von Entwicklungsländern zur Rücknahme von Flüchtlingen	66
Transparenz über Kooperationsverträge und -beziehungen zwischen Hochschulen und Unternehmen	64	Mittel für die Umsetzung der globalen nachhaltigen Entwicklungsziele im Bundeshaushalt 2017	67
Berechnung der Zahl der „Studierenden insgesamt“ im BAföG-Bericht	65		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle gab es seit 2005, in denen Preisträger in einer der Verleihkategorien des Deutschen Filmpreises das ihnen zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist gar nicht oder nicht vollständig abgerufen haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. September 2016**

Der Bundesregierung ist seit 2005 kein Fall bekannt, in dem das in einer Verleihkategorie des Deutschen Filmpreises zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist gar nicht abgerufen wurde. In den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 sowie 2010 gab es jeweils einen Fall, in dem die Preisträger in einer der Verleihkategorien des Deutschen Filmpreises das ihnen zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist nicht vollständig abgerufen haben.

2. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle gab es seit 2005, in denen Preisträger in einer der Verleihkategorien des Deutschen Kurzfilmpreises das ihnen zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist gar nicht oder nicht vollständig abgerufen haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. September 2016**

Da die Erhebung der Daten zum Deutschen Kurzfilmpreis mit erheblichem Aufwand aus den jeweiligen Akten erfolgen muss, ist eine Beantwortung der Frage innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Das Ergebnis der Erhebung wird der Fragestellerin so bald als möglich gesondert mitgeteilt.*

* Die noch ausstehenden Ergebnisse zu den Antworten zu Frage 2 und 3 wurden in einer Antwort der Beauftragten für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/9641.

3. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Falls Preisgelder des Deutschen Filmpreises und des Deutschen Kurzfilmpreises nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden, wie hoch war die Summe der nicht ausgezahlten Preisgelder seit 2005 (bitte nach Preis und Jahren aufschlüsseln), und sind der Bundesregierung Gründe bekannt, warum Preisgelder nicht abgerufen wurden?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. September 2016**

Die seit dem Jahr 2005 nicht vollständig abgerufenen Summen der Prämien aus dem Deutschen Filmpreis betragen:

2005:	400,00 €
2006:	51.515,80 €
2007:	50.000,00 €
2008:	57.000,00 €
2010:	9.363,75 €
Summe	168.179,55 €

Die seit 2011 zuerkannten Prämien aus dem Deutschen Filmpreis wurden abgerufen oder können teilweise noch abgerufen werden. Der Bundesregierung sind keine Gründe bekannt, warum Filmpreisgelder nicht abgerufen wurden.

Das Ergebnis der Erhebungen zum Deutschen Kurzfilmpreis wird nachgereicht (vgl. Antwort zu Frage 2).

4. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchem Verfahren findet die Nominierung zum diesjährigen Deutschen Buchhandlungspreis statt, und inwiefern wird sichergestellt, dass die Nominierungen tatsächlich an die Buchhandlungen gehen, welche die größtmögliche Anzahl der ausgeschriebenen Preiskriterien erfüllen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. September 2016**

Die Nominierungen zum Deutschen Buchhandlungspreis finden nach den Fördergrundsätzen des Deutschen Buchhandlungspreises statt. Diese sind unter www.deutscher-buchhandlungspreis.de abrufbar. Über die Verleihung der Gütesiegel und die Vergaben der Prämien nach diesen Fördergrundsätzen entscheidet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund von Vorschlägen einer unabhängigen Jury.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

5. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann soll nach dem Zeitplan der Bundesregierung die konzeptionelle Phase der Programmausgestaltung für die Mittel aus dem Haushaltstitel 666 12 (Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen) abgeschlossen sein, und mit welchen Akteuren ist die Bundesregierung über die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe in Kontakt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. September 2016**

Die Bundesregierung wird die Aktivitäten der vom Strukturwandel im Braunkohlesektor betroffenen Regionen im Rahmen einer vorausschauenden und nachhaltigen Strukturpolitik unter Beachtung der föderalen Verantwortlichkeiten unterstützen. Hierzu soll das nach dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. November 2015 neu aufzulegende spezifische Förderprogramm zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen mit bereits bestehenden strukturwirksamen Maßnahmen des Bundes – z. B. im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – sowie Ländermaßnahmen sinnvoll vernetzt werden. Sobald der Klimaschutzplan 2050 im Kabinett beschlossen wurde, wird geprüft, inwieweit etwaige Maßnahmen in das Gesamtkonzept für alle Braunkohlebergbauregionen einbezogen werden können.

In diesem Kontext soll auch über die Verwendung und Verteilung der im Rahmen des neuen Programms bereitgestellten Mittel (die grundsätzlich auf das nächste Jahr übertragbar sind) entschieden werden.

6. Abgeordneter **Klaus Ernst**
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung garantieren, dass auch zukünftig eine Rekommunalisierung von Rettungsdiensten möglich ist, obwohl dieser Bereich nur in Anhang I (geltende Vorbehalte) des CETA-Vertrages (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada) aufgeführt ist (s. EU/CA/R/Anhang I/de399), nicht aber in Anhang II (Vorbehalte gegen künftige Maßnahmen) (bitte begründen), und warum wird dabei auf das „Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (EU/CA/R/Anhang I/de401), verwiesen und nicht auf die neueste Fassung vom 14. Juli 2008?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. September 2016**

Deutschland hat in CETA keine Verpflichtung übernommen, die es verbietet, Privatisierungen zuvor öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Vermögen wieder rückgängig zu machen und die betreffenden Aufgaben erneut in kommunale Trägerschaft zu übergeben. Das gilt auch für Rettungsdienste.

Der Begriff „Rekommunalisierung“ beschreibt einen Vorgang, bei dem die jeweilige Gebietskörperschaft entweder durch Vertrag Anteile an einem Unternehmen zurückerwirbt, die zuvor verkauft wurden, oder einen geschlossenen Vertrag zur Erledigung bestimmter Aufgaben rechtmäßig beendet und dann wieder selbst tätig wird bzw. ein kommunales Unternehmen beauftragt. Aus Sicht der Bundesregierung steht CETA diesen Gestaltungsmöglichkeiten nicht entgegen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich mit CETA im Bereich der Daseinsvorsorge vorbehalten, auch künftig Monopole zu errichten und exklusive Rechte einzuräumen.

Die in den Vorbehalten des Annex I zu den Kapiteln 8 und 9 als „Maßnahmen“ aufgeführten Regelungen bezeichnen Gesetze oder sonstige Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik Beschreibung erläutert werden. Die Nennung umfasst auch eine „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme“ (EU/CA/R/Anhang I/de 2).

7. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wann ist mit dem Abschluss der Prüfung des CETA-Abkommens (wie der rechtlichen Einstimmigkeitserfordernisse und der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, s. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 4 und 5 auf Bundestagsdrucksache 18/9295 durch die Bundesregierung zu rechnen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Kommission eine Unterzeichnung des Abkommens bei einem für Oktober 2016 geplanten EU-Kanada-Gipfel anstrebt und nach Auffassung der Bundesregierung „ausreichend Zeit für eine gründliche Prüfung durch Bundesregierung, Deutschen Bundestag, Bundesländer und weitere Betroffene gegeben [ist], die sich bereits seit der Veröffentlichung des CETA-Entwurfs am 26. September 2014 eingehend mit den Bestimmungen des Abkommens beschäftigen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 18/9295), und wie wird die Bundesregierung dem Bundestag ihre diesbezüglich gewonnenen Ergebnisse zukommen lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. September 2016**

Die Bundesregierung hat bereits vor der Sommerpause 2016 im Handelspolitischen Ausschuss klargestellt, dass CETA aus ihrer Sicht ein gemischtes Abkommen ist, weil es auch mitgliedstaatliche Kompetenzen berührt. Diese Bereiche müssen von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden. Das trifft insbesondere auf die schon bisher in anderen Abkommen ausgenommenen Bestimmungen (Transparenzvorschriften) sowie die Regelungen zum Investitionsschutz zu. Die Diskussion zur Reichweite der vorläufigen Anwendung wird nun auf EU-Ebene fortgesetzt.

Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag fortlaufend über den Diskussionsstand zu CETA und ihre Positionierung in den maßgeblichen Gremien der EU. Dort werden insbesondere auch die Kompetenzverteilung und weitere Fragen, die für die Unterzeichnung von CETA von Bedeutung sind, erörtert. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in den maßgeblichen Gremien im Monat August 2016 keine Beratungen stattgefunden haben.

Die Bundesregierung nutzt für die Unterrichtung des Deutschen Bundestages die dafür vorgesehenen Mechanismen unter Einschluss der an den Deutschen Bundestag übermittelten Berichte aus dem Handelspolitischen Ausschuss.

8. Abgeordneter **Dieter Janecek**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche iranische Stelle (bitte mit Namen, Datum und Art des Zertifikats) wurde, wie eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) beauftragte Gutachterin am 27. Juni 2013 feststellte (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/9390), von der TÜV InterCert GmbH – Group of TÜV Saarland ein Zertifikat entgegen den Anweisungen der DAkkS unter Verwendung des Akkreditierungssymbols ausgestellt, und warum ist die Bundesregierung erst im Juli 2016 über diesen Sachverhalt informiert worden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 2. September 2016**

In dem Abweichungsbericht der Gutachterin vom 27. Juni 2013 wird nach Angaben der DAkkS keine iranische Stelle namentlich bezeichnet. Der Wortlaut der Feststellung ist: „Das DAkkS-Logo wird weiterhin auf den im Iran ausgestellten Zertifikaten benutzt.“ Die TÜV InterCert hatte nach Feststellung der Gutachterin mehrere Zertifikate von Deutschland aus an iranische Einrichtungen unter Nutzung des Akkreditierungssymbols ausgestellt. Der DAkkS liegen keine Informationen darüber vor, an welche konkreten iranischen Einrichtungen die Zertifikate unter Nutzung des Akkreditierungssymbols ausgestellt wurden.

Die DAkKS hat im Sinne der Entmutigungspolitik der Bundesregierung mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 die Konformitätsbewertungsstellen aufgefordert, bei Tätigkeiten im Iran keine Berichte bzw. Zertifikate mit Hinweis auf eine Akkreditierung bei der DAkKS auszustellen.

Die DAkKS hatte keine rechtlich bindende Möglichkeit, die Verwendung des Akkreditierungssymbols im Iran zu untersagen. Vor diesem Hintergrund sah die DAkKS keinen Anlass, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu informieren.

9. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung das in den Berichten der „BILD“-Zeitung (14. Juli 2016: www.bild.de/politik/ausland/atomprogramm-iran/half-der-tuevden-mullahs-beim-atomprogramm-46806240.bild.html) abgebildete Zertifikat der TÜV InterCert GmbH für Bank Saderat Iran mitsamt DAkKS-Akkreditierungssymbol, das nach meiner Auffassung allem Anschein nach, nach dem Jahr 2013 und damit zeitlich nach der durch die DAkKS-Begutachterin erfolgten Überprüfung mit der Feststellung einer unzulässigen Verwendung des Akkreditierungssymbols in zumindest einem Fall ausgestellt wurde, für authentisch, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den Fall, dass die Bundesregierung die Authentizität des Zertifikats nicht ausschließen kann, aus der möglichen Tatsache, dass die Feststellung der DAkKS-Begutachterin im Juni 2013 nicht dazu geführt hat, die TÜV InterCert GmbH davon abzuhalten, weitere Zertifikate mit Verwendung des Akkreditierungslogos an eine iranische Stelle, die sich zudem auf der Sanktionsliste befand, auszustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 2. September 2016**

Die Zertifizierungsdatenbank der TÜV InterCert GmbH (www.tuv-intercert.org/service/zertifikats-datenbank.html) weist aktuell drei Zertifikate aus, die für Bank Saderat am 3. März 2014 bzw. 2. Januar 2015 erteilt wurden. Zwei dieser drei Zertifikate tragen das Akkreditierungssymbol. Diese Daten stimmen mit der Liste der erteilten Zertifikate überein, die die TÜV InterCert GmbH der DAkKS im Juli 2016 übergeben hat.

Die Authentizität dieses Zertifikats kann weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Eine Akkreditierung bestätigt die Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle. Es ist nicht Aufgabe der DAkKS, jedes einzelne Zertifikat einer Konformitätsbewertungsstelle zu prüfen. Das in der „BILD“-Zeitung abgebildete Zertifikat, mit dem die Einhaltung der ISO 9001 bestätigt wird, ist – soweit erkennbar – eines der in der Datenbank zu findenden Zertifikate mit dem Ausstellungsdatum 3. März 2014.

Vor dem Hintergrund des in Rede stehenden Vorgangs wird die Bundesregierung gemeinsam mit der DAkkS prüfen, ob das bestehende Regelwerk im Bereich der Akkreditierung im Hinblick auf die Verwendung des Akkreditierungssymbols ausreichend ist.

10. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung bei Hinweisen darauf, dass deutsche Unternehmen möglicherweise gegen Auflagen geltender Sanktions- und Embargovorschriften verstoßen haben könnten, eine juristische Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen, und haben die Bundesregierung oder unter ihrer Aufsicht stehende Institutionen nach dem Bekanntwerden der Ausstellung eines Zertifikats von der TÜV InterCert GmbH entgegen den Anweisungen der DAkkS unter Verwendung des Akkreditierungssymbols an eine iranische Stelle von der TÜV InterCert GmbH weitere Auskünfte verlangt, um die Einhaltung der zum Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu überwachen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 2. September 2016**

Hinweise auf Verstöße gegen Sanktions- und Embargovorschriften werden den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten mitgeteilt. Die DAkkS hat vor diesem Hintergrund im Nachgang zu den Feststellungen der Gutachterin vom 27. Juni 2013 die TÜV InterCert GmbH nochmals aufgefordert, die Einhaltung der geltenden Sanktions- und Embargovorschriften im Hinblick auf ihre Kunden im Iran zu überprüfen.

11. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Zeitplan ist für das/die Gesetz/e zu Neuregelungen bei Rückbau und Entsorgung im Nuklearbereich auf Basis der Empfehlungen der „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs“ vom 27. April 2016 seitens der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand vorgesehen (inkl. der betreffenden Nachhaftung; vgl. hierzu die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 6 und 10 auf Bundestagsdrucksachen 18/9128 bzw. 18/9390; bitte mit terminlicher Angabe aller Meilensteine wie betreffender Beschluss im Staatssekretärsausschuss Kernenergie, Referentenentwurf, Länder- und Verbändeanhörung, erste Kabinettsbefassung, Kabinettsbeschluss, Einbringung in Bundestag

und Bundesrat), und welche bestehenden Gesetze und Gesetzentwürfe müssen dabei aus Sicht der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand geändert werden (bitte vollständige Angabe)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. September 2016**

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 beschlossen, die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27. April 2016 umzusetzen. Die Bundesregierung klärt weiterhin Detailfragen und erarbeitet einen Referentenentwurf mit den notwendigen gesetzlichen Regelungen. Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig abgeschlossen werden.

12. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Für welche Länder wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 Hermes-Bürgschaften für Wasserkraftwerke über 20 Megawatt (MW) vergeben, und für welche Länder sind aktuell Anträge/Anfragen und Voranfragen für Wasserkraftwerke über 20 MW anhängig?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. September 2016**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen für Wasserkraftwerke über 20 MW für Afghanistan, Costa Rica, Liberia, Malawi, Österreich, Pakistan und Sri Lanka übernommen. 2015 wurden Exportgeschäfte für Wasserkraftwerke über 20 MW in Kamerun, Kenia und Sri Lanka gedeckt und 2016 für Angola, Marokko, Pakistan, Sri Lanka und Südafrika. In Bearbeitung befinden sich derzeit Deckungsanträge für Wasserkraftwerke über 20 MW in Angola, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Pakistan und Sri Lanka.

13. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welcher große Teil der „aktuellen Satellitendaten, insbesondere aber die der nationalen und europäischen Missionen“ wird nach Kenntnis der Bundesregierung von den Antennenanlagen am Standort des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) (unter anderem aus Radardaten der Missionen TerraSAR-X, Sentinel-1 und Radarsat-2) empfangen, innerhalb kurzer Zeit verarbeitet und für die nachfolgenden Analysen in den verschiedenen Anwendungsbereichen zur Verfügung gestellt (Pressemitteilung des DLR vom 26. August 2016), und welche Produkte und Verfahren zur Aktivitäts- und Schiffsdetektion werden im Projekt OpSSERVE (Optical Satellite

Services for EMSA) gemeinsam mit der Firma European Space Imaging GmbH „in höchstauflösten optischen Satellitendaten entwickelt und der europäischen Agentur für maritime Sicherheit (EMSA) bereitgestellt“?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. September 2016**

Am DLR-Standort Neustrelitz werden Satellitendaten der Missionen TerraSAR-X, MODIS, Radarsat-2, Sentinel-1 A und Oceansat-2 aufgenommen und bei Bedarf in kürzester Zeit zu Informationsprodukten verarbeitet und bereitgestellt. Im Rahmen des OpSSERVE-Projektes werden Verfahren entwickelt, um in kürzester Zeit optische Satellitendaten zu verarbeiten. Für die European Maritime Safety Agency (EMSA) werden im Projekt Prozessoren entwickelt, um Daten in unterschiedlichen geografischen Projektionen darstellen zu können, sowie Verfahren zur Erkennung von Schiffen und von Meeresverschmutzung erarbeitet.

14. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern wird die Bundesregierung das Auflösen des Nord-Stream-2-Projekt-Konsortiums (vgl. energate GmbH vom 15. August 2016) und die damit nach meiner Auffassung unsicherer gewordene Umsetzung dieses Pipeline-Baus zum Anlass nehmen, die Gas-Infrastruktur-Erweiterungspläne innerhalb von Deutschland laut Netzentwicklungsplan Gas 2016 – 2026 neu zu bewerten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 2. September 2016**

Die Rücknahme der Fusionskontrollanmeldung bei der polnischen Wettbewerbsbehörde wird sich nach Aussage der Unternehmen ENGIE Deutschland GmbH, GAZPROM Germania GmbH, OMV Deutschland GmbH, Shell Deutschland Oil GmbH, Uniper Energy Storage GmbH und Wintershall Holding GmbH nicht auf den planmäßigen Bau der Nord Stream Pipeline auswirken. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2016 – 2026 der Fernleitungsnetzbetreiber trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass sich das Nord-Stream-2-Projekt noch in einer vergleichsweise frühen Phase befindet. Er enthält zwei Modellierungsvarianten, die für die Herkunft der zukünftig zu importierenden Mengen hochkalorischen Gases (H-Gas) unterschiedliche Annahmen treffen. In der sogenannten Modellierungsvariante Q.1 wird unterstellt, dass ein wesentlicher Anteil des zusätzlich benötigten H-Gases über südosteuropäische Pipelines nach Deutschland gelangt. Der Modellierungsvariante Q.2 liegt hingegen die Annahme zugrunde, dass die Nord Stream-Erweiterung realisiert wird und auf diese Weise ein größerer Anteil des Zusatzbedarfs an H-Gas über die nordöstliche Region in Deutschland ankommt. Vor diesem Hintergrund hat die Entscheidung der Unternehmen keinen Einfluss auf die laufende Prüfung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas 2016 – 2026 nach § 15a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

15. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche konkreten Ergebnisse (Modalitäten der geplanten Ausschreibungen, Verschlechterung der Förderung für welche konkreten Anlagentypen, weiterer Zeitplan etc.) der Verhandlungen mit der EU-Kommission zur Notifizierung der KWKG-Novelle (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) hat das Bundeswirtschaftsministerium die KWKG-Branche informiert (vgl. FAZ-Meldung vom 25. August 2016), und mit welchen konkreten Zielen wird die Bundesregierung noch weitere Punkte verhandeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 2. September 2016**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann bestätigen, dass Vertreterinnen und Vertreter der KWKG-Branche über die Ergebnisse der Gespräche mit der EU-Kommission unterrichtet worden sind. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die bereits in der Frage erwähnten Details erläutert (Modalitäten und Zeitplan der geplanten Ausschreibungen, Förderrahmen je Anlagentypen, weiterer Zeitplan mit Brüssel). Es wird insoweit auf das bereits in Kraft getretene KWKG 2016 sowie das KWKG-Änderungsgesetz verwiesen, das noch in diesem Herbst von der Bundesregierung beschlossen werden soll. Mit einer Kommissionsgenehmigung der KWKG-Förderung wird in den nächsten Wochen gerechnet; hinsichtlich der Privilegierungen der energieintensiven Industrie im KWKG rechnet die Bundesregierung mit einer Kommissionsentscheidung bis Ende des Jahres.

16. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung auf das Urteil 5 K 3718/15 des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M., in dem das Gericht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu einer zeitnahen Entscheidung über die von der Heckler & Koch GmbH beantragte Lieferung von Komponenten für das Sturmgewehr G36 nach Saudi-Arabien verpflichtete (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-muss-ueber-waffenexport-nach-saudi-arabien-entscheiden-a-1099394.html), reagiert, und wann plant die Bundesregierung die abschließende Bescheidung der am 16. Dezember 2013 beim BAFA beantragten Ausfuhren?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. September 2016**

Die Bundesregierung kann nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) mit Blick auf verfassungsrechtlich geschützte Rechte keine detaillierte Auskunft über laufende oder abgelehnte Antragsverfahren erteilen.

17. Abgeordnete
Doris Wagner
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)
- Wie viele Vollzeitäquivalente der Beschäftigten in den Bundesministerien, deren Leitungen (Bundesminister/-innen) Mitglieder des Bundessicherheitsrats sind, beschäftigen sich mit dem Thema Rüstungsexporte (bitte nach Ministeriumszugehörigkeit aufschlüsseln), und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit für Rüstungsexporte vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an das Auswärtige Amt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
 vom 8. September 2016**

Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente wurden nur unmittelbar mit der Rüstungsexportkontrolle beschäftigte Mitarbeiter einbezogen. Beschäftigte aus Querschnittsbereichen wie Parlamentsreferaten, der Öffentlichkeitsarbeit oder Rechtsreferaten wurden nicht berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt, sind mit Stichtag des 1. September 2016 in den Bundesministerien folgende Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit dem Thema Rüstungsexporte beschäftigt:

Ministerium	Vollzeitäquivalente
Auswärtiges Amt	9,1
Bundesministerium für Finanzen	1
Bundesministerium des Innern	0,6
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,6
Bundesministerium der Verteidigung	4
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	21,51
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1
GESAMT	37,81

Im Übrigen wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries auf die Schriftliche Frage 6 vom 5. November 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3215) verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

18. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Situation der schätzungsweise 80 000 Flüchtlinge, die im syrisch-jordanischen Grenzgebiet bei Rukban und Hadalat, dem sogenannten „Berm“, festsitzen, vor (www.amnesty.de/urgent-action/ua-280-2015-2/lage-fuer-fluechtlinge-immer-aussichtsloser?destination=node%2F5309), und was tut die Bundesregierung, um auf die dringend nötige humanitäre Versorgung und sichere Unterbringung sowie die Aufnahme dieser Menschen durch Jordanien oder einen Drittstaat hinzuwirken?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 2. September 2016

Die Bundesregierung beobachtet die Lage in Syrien und den Nachbarländern genau. Die jordanische Regierung hat nach einem Selbstmordanschlag auf den Grenzposten Rukban seit dem 21. Juni 2016 die Grenzen Jordaniens zu Syrien und Irak geschlossen.

Im Niemandsland (dem sogenannten „Berm“) an der nordöstlichen jordanisch-syrischen Grenze befinden sich derzeit nach Schätzungen der Vereinten Nationen mehr als 75 000 Menschen. Der Zugang zum „Berm“ ist aufgrund der angespannten Sicherheitslage stark eingeschränkt. Am 4. August 2016 konnte mit Unterstützung Jordaniens eine Lieferung von Lebensmitteln und dringend benötigten Sanitärgütern abgeschlossen werden, deren Umfang nach Angaben der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration für einen Monat ausreichen wird.

Die Bundesregierung ist einer der wichtigsten Unterstützer des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) sowie des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation in Jordanien. Das Auswärtige Amt als für die Humanitäre Hilfe zuständiges Ressort hat zur Unterstützung der Lebensmittellieferungen am „Berm“ durch das WFP bereits 13 Millionen Euro beigetragen, um so die Not der betroffenen Menschen zu lindern. Des Weiteren leistet das Auswärtige Amt umfangreiche Unterstützung für die Hilfsprogramme des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Jordanien.

Im Rahmen der koordinierten Zusammenarbeit der Bundesregierung hat auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Mittel für die Flüchtlinge im „Berm“ in Höhe von bisher 3,5 Millionen Euro über UNICEF für Wasserinfrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Insgesamt belaufen sich die Zuwendungen der Bundesregierung für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Syrien selbst sowie für syrische Flüchtlinge in den Nachbarländern, insbesondere Jordanien, Libanon und der Türkei, seit dem Jahr 2012 auf 1,24 Milliarden Euro.

19. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form dringt die Bundesregierung als Mitglied der „International Syria Support Group“ auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts beim Abzug von Zivilisten aus der syrischen Stadt Daraya, und sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Menschen, die Daraya seit dem 25. August 2016 verlassen haben, beim Abzug registriert worden („Symbol des Aufstandes gibt auf“, Neue Zürcher Zeitung vom 29. August 2016)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. September 2016**

Die Bundesregierung hat seit dem Bekanntwerden des lokalen Abkommens zwischen syrischer Regierung und Oppositionsgruppen am 26. August 2016 gegenüber allen geeigneten Gesprächspartnern darauf gedrängt, dass bei und nach dem Abzug von Zivilisten und Kämpfern aus dem syrischen Daraya humanitäres Völkerrecht und internationale Schutznormen eingehalten werden. Dies war auch Thema beim Treffen der internationalen Arbeitsgruppe der „International Syria Support Group“ am 1. September 2016.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Vereinten Nationen aufgefordert, die Versorgung der betroffenen Menschen so gut wie möglich sicherzustellen.

Der Bundesregierung liegen weder über eine mögliche Registrierung noch über den letztlichen Verbleib der aus Daraya ausgezogenen Zivilisten und Kämpfer eigene Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung steht lokal begrenzten Abkommen skeptisch gegenüber. Aus Sicht der Bundesregierung kann nur eine politische Lösung für ganz Syrien den Konflikt dauerhaft deeskalieren.

20. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen würde die Bundesregierung bei der anstehenden Abstimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Resolution zu den Auswirkungen des Einsatzes von Uranmunition im Einklang mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments mit „Ja“ stimmen, und welche konkreten Maßnahmen ergreift sie im Nachgang zu dem Bundestagsbeschluss vom 13. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8097)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 5. September 2016**

Die von Indonesien und den blockfreien Staaten 2014 in die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution zu den „Auswirkungen des Einsatzes von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten“ spiegelt aus Sicht der Bundesregierung nicht angemessen den aktuellen Forschungsstand zum Thema (unter anderem

aus Untersuchungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergiebehörde, der Weltgesundheitsorganisation und der EU) wider.

Die Kernaussage des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit der Nummer A/65/129/Add. 1 aus dem Jahr 2010, dass Reste von angereichertem Uran in der Umwelt kein radiobiologisches Risiko für die Bevölkerung vor Ort darstellten, war in der Resolution nicht berücksichtigt worden. Aus diesem Grund hatte Deutschland bereits der Vorgängerresolution im Jahr 2012 nur mit Einschränkungen zugestimmt und sich im Jahr 2014, so wie andere EU-Partner auch, bei der Abstimmung enthalten. In beiden Fällen wurden die Beweggründe ausführlich in einer begleitenden Stimmerklärung dargelegt.

Sollte eine erneute Resolution zu den „Auswirkungen des Einsatzes von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten“, während des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung 2016 den aktuellen Forschungsstand ausgewogen und angemessen widerspiegeln, könnte die Bundesregierung – wie in den Jahren bis 2010 – mit „Ja“ stimmen.

Die Bundesregierung nimmt die sachliche Auseinandersetzung um mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Munition mit angereichertem Uran sehr ernst. Wie auch schon vor dem Bundestagsbeschluss gemäß Beschlussempfehlung 5 auf Bundestagsdrucksache 18/8097 vom 13. April 2016 verfolgt sie Forschungsergebnisse renommierter Wissenschaftler und unabhängiger Forschungsinstitute hierzu aufmerksam. Das Institut für Radiobiologie der Bundeswehr wertet mit Partnerforschungseinrichtungen regelmäßig aktuelle Publikationen zu dem Thema aus.

21. Abgeordnete

**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel des Bundeshaushalts direkt oder indirekt über Organisationen der Vereinten Nationen an Personen und Organisationen aus dem Umfeld des syrischen Staatspräsidenten Baschar al-Assad geflossen, inkl. auch Personen bzw. Organisationen, die sich auf den Sanktionslisten der EU bzw. USA befinden, und war dies der Bundesregierung im Moment der Mittelvergabe bekannt (s. Bericht in The Guardian vom 29. August 2016, „UN pays tens of millions to Assad regime under Syria aid programme“)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. September 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Mittel des Bundeshaushalts über Organisationen der VN direkt oder indirekt an Personen oder Organisationen aus dem Umfeld des syrischen Staatspräsidenten Baschar al-Assad geflossen sind, einschließlich Personen und Organisationen, die sich auf den Sanktionslisten der EU und der USA befinden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Aufklärung der Vorwürfe ein und hat die Vereinten Nationen um Stellungnahme dazu gebeten. Gleichzeitig steht die Bundesregierung mit den Vereinten Nationen im Rahmen der Syrien-Krise in einem engen und kontinuierlichen Dialog. Sie schätzt die VN-Organisationen als zentrale humanitäre Akteure, ohne die die schwierigen humanitären Herausforderungen in Syrien nicht zu bewältigen wären.

22. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterbindet bzw. unterstützt die Bundesregierung die Zuwendungen von UN-Mitteln an Personen oder Organisationen auf EU-Sanktionslisten in Syrien?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. September 2016**

Die Vereinten Nationen sind als internationale Organisation nicht dem EU-Sanktionsrecht unterworfen. Gleichwohl hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass europäisches Sanktionsrecht Anwendung findet, etwa in Vertragsgesprächen und in Finanzierungsverträgen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Bundesregierung nimmt die Vorwürfe des „The Guardian“ erneut zum Anlass, bestehende Mechanismen zu überprüfen. Die entsprechenden Unterorganisationen der Vereinten Nationen sind um Stellungnahme gebeten worden.

23. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welchen Inhalt hat ein vom US State Department an verschiedene internationale Verbündete verschickter Vorschlag einer Konvention für Export und Nutzung bewaffneter Drohnen („Proposed Joint Declaration of Principles for the Export and Subsequent Use of Armed or Strike-Enabled Unmanned Aerial Systems“ (UAS); siehe Defense News vom 25. August 2016), und inwieweit unterstützt die Bundesregierung diesen Vorschlag?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 6. September 2016**

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ihre Exportkontrollpolitik hinsichtlich militärischer UAS in den letzten Jahren neu ausgerichtet. Sie haben in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gesucht, um internationale Standards für den Verkauf, den Transfer und die Verwendung von UAS zu formulieren.

Die Bundesregierung steht dieser Initiative prinzipiell aufgeschlossen gegenüber.

Presseberichte über angeblich kursierende vertrauliche US-Papiere (Defense News vom 25. August 2016) kann die Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht kommentieren.

24. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern bzw. in welchem Umfang im Zusammenhang mit der massiven Repressionswelle gegen Oppositionelle und emanzipatorische Bewegungen nach dem Putschversuch am 15. Juli 2016 in der Türkei auch deutsche Staatsangehörige innerhalb oder außerhalb der Türkei bedroht, verfolgt oder verhaftet wurden, etwa weil sie einer bestimmten politischen Strömung zugerechnet werden, an Protesten teilnahmen oder in der Vergangenheit regierungskritische Aufrufe unterschrieben, und mit welchem Ergebnis hat sie diese Repressalien gegen deutsche Staatsangehörige gegenüber der türkischen Regierung thematisiert?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. September 2016**

Vor dem Hintergrund des Putschversuchs in der Türkei sind der Bundesregierung seit dem 15. Juli 2016 neun Verhaftungen deutscher Staatsangehöriger bekannt geworden, von denen fünf mittlerweile wieder freigelassen wurden.

Daneben hat die Bundesregierung seither Kenntnis von sechs Untersagungen der Ausreise von deutschen Staatsangehörigen aus der Türkei, von denen drei zurzeit noch wirksam sind.

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei betreuen die Betroffenen und leisten ihnen konsularische Hilfe. Dazu sind sie laufend im Kontakt mit den zuständigen türkischen Stellen.

Die genannten Fälle wurden und werden immer wieder mit den türkischen Behörden angesprochen.

25. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Täter, die während der Besetzung durch die dschihadistischen Gruppen in Nordmali 2012 sexuelle Gewaltverbrechen gegen Mädchen und Frauen verübten (www.jeuneafrique.com/343425/societe/nord-mali-longue-liste-crimes-impunis/), vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag zur Rechenschaft gezogen werden, und wie unterstützt die Bundesregierung die Klagen verschiedener Opferverbände, die sich für eine Aufarbeitung der Fälle von Zwangsheirat und Vergewaltigung während der Besetzung bemühen (ebd.)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 2. September 2016**

Die malische Regierung hat am 18. Juli 2012 den IStGH gebeten, Verbrechen, die seit Januar 2012 auf malischem Territorium begangen wurden, zu untersuchen. Damit hat die malische Regierung dem IStGH die Gesamtsituation unterbreitet, die auch Fälle sexueller Gewalt umfasst (vgl. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer iv des Römischen Statuts).

Zudem haben sich die malische Regierung und Rebellengruppen in dem im Mai/Juni 2015 geschlossenen Friedensvertrag von Algier darauf geeinigt, etwaige auf malischem Territorium begangene Menschenrechtsverletzungen – darunter auch ausdrücklich Sexualstraftaten – aufzuarbeiten.

Die Bundesregierung unterstützt den auf dem Vertrag von Algier basierenden malischen Friedens- und Versöhnungsprozess durch eine Vielzahl bilateraler außen- und entwicklungspolitischer Maßnahmen sowie durch die Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen MINUSMA und die Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali.

In beiden GSVP-Missionen sind Menschenrechtsfragen und die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt wichtiger inhaltlicher Bestandteil der Arbeit. Zudem gibt es strenge interne Verhaltensregeln, die durch eigens dafür ausgebildete Beraterinnen und Berater sowie Ombudspersonen gewährleistet werden. Die GSVP-Mission EUCAP Sahel Mali hat für die Ausbildung malischer Sicherheitskräfte Leitlinien im Umgang mit weiblichen Opfern von Gewaltverbrechen entwickelt. Eine umfassende Grundlagenstudie zur Integration von Menschenrechts- und geschlechtsbezogenen Fragen in die GSVP wird voraussichtlich in diesem Herbst abgeschlossen.

Eine Einzelmaßnahme, die sich konkret auf die malischen Kapazitäten zur Aufarbeitung der Vergehen bezieht, ist ein vom Auswärtigen Amt gefördertes Projekt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen UNDP, das unter anderem die „Verbesserung der Funktionsweise der Gerichte und Gefängnisse, um den Behörden zu helfen, konfliktbezogene Fälle zu untersuchen, Straflosigkeit anzugehen und Versöhnung mithilfe von Rechtsstaatlichkeit zu fördern“, beinhaltet.

Die Bundesregierung unterstützt seit 2013 die malische Versöhnungspolitik. Hierzu gehört auch die Aufarbeitung der Gewalttaten während der islamistischen Besetzung in den Jahren 2012 und 2013, darunter Taten sexueller Gewalt.

26. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung neben Daraya noch andere Orte in Syrien, die für eine ähnliche Umsiedlung angestrebt wird (www.nzz.ch/international/nahost-und-afrika/symbol-des-syrischen-aufstands-das-regime-meldet-raeumung-von-daraya-ld.113448), und sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinten Nationen oder die International Syria Support Group in Verhandlungen darüber eingebunden (siehe Neue Zürcher Zeitung vom 28. August 2016)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. September 2016**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das syrische Regime bestrebt, auch an anderen Orten lokale Abkommen mit den bewaffneten Oppositionsgruppen zu verhandeln, etwa in Muadamiyeh. Zum Inhalt möglicher lokaler Abkommen und ob diese eine Umsiedlung vorsehen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die International Syria Support Group war in etwaige Verhandlungen zwischen syrischem Regime und Oppositionsgruppen nicht eingebunden. Nach eigenen Angaben (Presseerklärung des Syrien-Sondergesandten der Vereinten Nationen, Staffan de Mistura, am 26. August 2016) waren auch die Vereinten Nationen nicht an den Verhandlungen beteiligt.

Der Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen, Stephen O'Brien, unterstrich in einer Presseerklärung vom 31. August 2016, das Abkommen von Daraya dürfe nicht als Vorbild für andere belagerte Gebiete dienen („what happened in Daraya should not be precedent setting for other besieged areas in Syria“).

Die Bundesregierung steht lokal begrenzten Abkommen skeptisch gegenüber. Aus Sicht der Bundesregierung kann nur eine politische Lösung für ganz Syrien den Konflikt dauerhaft deeskalieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

27. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Unterbringung ukrainischer Asylsuchender in den sogenannten Einrichtungen für Personen mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit (Ankunfts- und Rückführungseinrichtung – ARE) in Manching-Ingolstadt rechtmäßig, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 2. September 2016**

Das Asylgesetz (AsylG) enthält keine Regelungen zu „Einrichtungen für Personen mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit“. Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 AsylG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Dies gilt auch für ukrainische Staatsangehörige. In Manching betreibt der Freistaat Bayern eine solche Aufnahmeeinrichtung, in der demgemäß auch asylsuchende ukrainische Staatsangehörige untergebracht werden können.

28. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie schlüsseln sich die aktuell anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bundesländer auf (bitte kenntlich machen, wie viele Untätigkeitsklagen wegen zu langer Asylverfahrensdauern bzw. wegen noch nicht formell eingeleiteter Asylverfahren – Ermöglichung einer Asylantragstellung – eingelegt wurden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 6. September 2016**

Zum 30. Juni 2016 verteilten sich die anhängigen Untätigkeitsklagen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie folgt auf die Bundesländer, wobei differenzierte Angaben nach den Gründen der Untätigkeitsklagen nicht vorliegen:

Bundesland	Kläger
Baden-Württemberg	240
Bayern	852
Berlin	113
Brandenburg	5
Bremen	34
Hamburg	9
Hessen	401
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	200
Nordrhein-Westfalen	4.380
Rheinland-Pfalz	522
Saarland	8
Sachsen	127
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	78
Thüringen	32
Unbekannt	1
Gesamt	7.014

29. Abgeordnete **Katja Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele verheiratete Minderjährige leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland (bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Geschlecht und Alter, unter 14, 14 bis 16 und 16 bis 18 Jahren, und Altersdifferenz zum Ehepartner/zur Ehepartnerin auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. September 2016

Zum Stichtag des 31. Juli 2016 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 1 475 in Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Detaillierte Angaben nach den wichtigsten Herkunftsstaaten, zum Aufenthaltsstatus, zum Geschlecht und nach Altersgruppen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben zum Ehepartner im AZR nicht gespeichert werden:

nach Hauptherkunftsstaaten	Anzahl
Syrien	664
Afghanistan	157
Irak	100
Bulgarien	65
Polen	41
Rumänien	33
Griechenland	32
Ungeklärt	31
Türkei	26
Iran	22

nach Aufenthaltsstatus	Anzahl
Gestattung	388
Duldung	97
befristete Aufenthaltsrechte	516
unbefristete Aufenthaltsrechte	26
sonstiges (Antrag auf Titel gestellt/kein Aufenthaltsrecht)	448

nach Geschlecht	Anzahl
männlich	317
weiblich	1.152
unbekannt	6

nach Altersgruppen	Anzahl
0 bis unter 14 Jahre	361
14 bis unter 16 Jahre	120
16 bis unter 18 Jahre	994

30. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Auf welchem Verfahren basiert die im Aufgabenbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) entwickelte Anwendung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) zur „Detektion von Gefahrstoffen aus sicherer Entfernung mittels Lasersystemen“ (Pressemitteilung des DLR vom 26. August 2016), und auf welche Weise will das BMI „auf Basis von DLR-Software“ eine „Optimierung von Polizeibestreibungen“ erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. September 2016

Zu den in der Frage genannten Anwendungen liegen dem BMI keine Erkenntnisse vor. Soweit das DLR in diesen Bereichen forscht, erfolgt dies ohne Beteiligung des BMI.

31. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise von Asylsuchenden bis zur Asylantragstellung, basierend auf der im System MARiS des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gespeicherten Selbstauskunft der Betroffenen (bitte gesondert für das Jahr 2015, das bisherige Jahr 2016 und den letzten verfügbaren Monat angeben und zusätzlich jeweils nach den wichtigsten fünf Herkunftsländern differenzieren), und wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise von Asylsuchenden bis zur Asylentscheidung, basierend auf der im System MARiS des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gespeicherten Selbstauskunft der Betroffenen (bitte wie vorstehend angegeben differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. September 2016

Valide und qualitätsgesicherte Daten zur Dauer zwischen der Einreise von Asylsuchenden und formaler Asylantragstellung liegen nicht vor. Eine Statistik zur gesamten Dauer zwischen dem Einreisedatum von Asylsuchenden und dem Datum der Entscheidung wird nicht geführt.

32. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihren Erkenntnissen, die sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9399 vom 10. August 2016 wiedergegeben hat, wonach sich die Türkei Medienberichten zufolge schrittweise zur zentralen Aktionsplattform für islamistische Gruppierungen und islamistischen Terrorismus im Nahen und Mittleren Osten entwickelt habe (vgl. tagesschau.de vom 16. August 2016), und welche Staaten des Nahen und Mittleren Ostens schätzt der BND im Sinne der bekannt gewordenen Antwort darüber hinaus als „Aktionsplattform“ des Islamismus ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. September 2016

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist weiterhin zentrales Thema der Gespräche der Bundesregierung mit der Türkei. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der islamistische Terrorismus eine konkrete Bedrohung für zahlreiche Staaten der Region und darüber hinaus darstellt.

33. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Mit welchen einzelnen Inlandsgeheimdiensten der 27 übrigen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegens und Islands arbeiten die Behörden des Bundesministeriums des Inneren zusammen, und welche dieser Dienste haben nach Kenntnis der Bundesregierung auch polizeiliche Befugnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. September 2016

Eine offene Beantwortung der Frage scheidet aus, weil dadurch die Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst offengelegt würde, was die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden kann.

Die Antwort wird daher mit dem Verschlusssachengrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft.*

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. September 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

34. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Bundesländern gibt oder gab es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Bestandsaufnahme der Einsatzkräfte der Polizei nach den Anschlägen von Ansbach sowie Würzburg beziehungsweise dem Amoklauf von München (bitte nach Bundesländern mit Ergebnissen aufschlüsseln), und inwieweit deutet die aktuelle personelle und dingliche Ausstattung unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse darauf hin, dass es geboten ist, die Bundeswehr für Terrorlagen im Inneren trainieren zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. September 2016

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über eine solche Bestandsaufnahme der Einsatzkräfte der Polizei in den Ländern vor. Die Bundesregierung nimmt im Übrigen zu Angelegenheiten in den Ländern, wie zum Beispiel zur personellen und dinglichen Ausstattung der Einsatzkräfte der Polizeien der Länder, nicht Stellung. Im Rahmen einer verantwortungsvollen Sicherheitsvorsorge ist es wichtig, dass die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige, für Sicherheits- und Katastrophenschutzaufgaben zuständige Bundes- und Landesbehörden ihre gute Zusammenarbeit intensivieren und dies auch für den Extremfall einer terroristischen Großlage unter Führung der Polizei im Rahmen des geltenden Rechts mit der Bundeswehr üben.

35. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Unterstützungsleistungen für die Polizeikräfte im Saarland wären seitens der Bundeswehr im Saarland im Fall einer Terrorlage oder einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes ad hoc oder mittelfristig mobilisierbar (bitte detailliert nach Unterstützungsleistung und Mobilisierungszeiten auflisten), und wie bewertet die Bundesregierung jeweils den Nutzen dieser Unterstützungsleistungen für die Polizeiarbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. September 2016

Die Unterstützung der Länder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Grundsätzlich können für Hilfeleistungen alle geeigneten und verfügbaren Kräfte bzw. Mittel der Bundeswehr einschließlich der Kräfte der Reserve herangezogen werden. Welche Unterstützungsleistungen für die Polizeikräfte im Saarland durch die Streitkräfte im konkreten Einzelfall in Betracht kämen, kann nur auf Basis eines tatsächlichen Unterstützungsersuchens des Landes bewertet werden.

Im Ernstfall sollen sich im Rahmen des geltenden Rechts alle Sicherheitsorgane schnell gegenseitig mit Kapazitäten und Fähigkeiten unterstützen, um die Sicherheit in Großschadenslagen – auch im Fall einer terroristischen Großlage – zu gewährleisten.

36. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Anfragen haben das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz seit Bestehen der Kooperation des Zentrums für Satellitengestützte Kriseninformation (ZKI) für Bundesbehörden an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt gerichtet (Pressemitteilung des DLR vom 26. August 2016), und inwiefern war der schnelle Zugang zu Satellitendaten über die Empfangsanlagen in Neustrelitz aus Sicht der Bundesregierung für entsprechende Ermittlungen oder die Gefahrenabwehr von wichtiger Bedeutung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. September 2016

Seit Bestehen des ZKI-DE-Rahmenvertrags zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Anfang 2013) gab es insgesamt 26 Anfragen durch die drei genannten Bundesbehörden, für welche Karten und Analyseprodukte bereitgestellt wurden. Die Anzahl der Anfragen schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Bundeskriminalamt:	23
Bundespolizei:	2
Bundesamt für Verfassungsschutz:	1.

Hinzu kommen sechs Anfragen durch das Bundeskriminalamt, für welche aufgrund ungünstiger Datenlage keine Produkte bereitgestellt werden konnten. Alle genannten Aktivierungen basieren auf optischen Luftbildaufnahmen oder kommerziell verfügbaren optisch hochauflösenden Satellitenbildaufnahmen.

Die schnelle Datenanbindung an Neustrelitz betrifft Daten der deutschen Radarsatellitenmission TerraSAR-X, welche im Rahmen des ZKI-DE-Service ausschließlich für Anfragen durch die Katastrophenschutzbehörden bei den Hochwasserkatastrophen zur Anwendung kam.

37. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil an Bundesmitteln, welcher über die Versorgungsfonds (u. a. Beamtenrücklagen und Bundesanstalt für Arbeit) in Unternehmen aus den Sektoren Öl, Gas und Kohle (bitte bei Unternehmen, die nicht gänzlich den fossilen Sektoren zuzuordnen sind, den prozentualen Anteil berücksichtigen) aktuell angelegt sind, und wird die Bundesregierung eine schrittweise Dekarbonisierungsstrategie hierfür erarbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. September 2016

Das Investmentkonzept basiert auf einer passiven Anlagestrategie, die eine breite Abbildung des liquiden Aktienspektrums anstrebt. Die Auswahl der Aktien und Aktien-ETF (Exchange Traded Funds) ist durch die in den Anlagerichtlinien vorgegebene Orientierung am Eurostoxx-50-Index bestimmt.

Gemäß der Branchenzuordnung nach GICS-Industrie-Bezeichnung (Global Industry Classification Standard) befinden sich zwei Unternehmen im Index und in den Portfolios, die im Sektor „Oil, Gas & Consumable Fuels“ geführt werden. Es handelt sich hierbei um die Unternehmen ENI (Ente Nazionale Idrocarburi) und die TOTAL Deutschland GmbH, auf die insgesamt ein Anteil von 7,1 Prozent der Aktienanlagen der Portfolios „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“, „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sowie (gemessen am Bezugsindex) der im „Versorgungsfonds des Bundes“ enthaltenen Aktien-ETF entfällt. Die Aktienanlage ist für diese drei Portfolios insgesamt auf 10 Prozent des Portfoliomarktwertes beschränkt. Damit liegt der Portfolioanteil aus dem genannten Sektor mit den beiden genannten Unternehmen bei ca. 0,7 Prozent.

Im Portfolio der Versorgungsrücklage des Bundes ist – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – kein Aktienanteil enthalten. Das Rücklageportfolio ist mit Abstand das größte Portfolio, das nach den Anlagerichtlinien des Bundes geführt wird.

Eine Sektorzuordnung, bei der einzelne Aktienwerte anteilig Sektoren zugeordnet werden, wird nicht vorgenommen.

Die Anlage der Mittel der Sondervermögen des Bundes erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite. Eine darüber hinausgehende oder diese ergänzende Nachhaltigkeitsstrategie wird nicht verfolgt. Die aktuellen Diskussionen rund um das Thema „Nachhaltiges Investment“ werden aber ebenso mit Interesse verfolgt wie die diesbezügliche Entwicklung auf den Finanzmärkten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

38. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Studien, die zeigen, dass zu häufig Neuvertragsmieten über der Grenze der Mietpreisbremse nach dem Mietrechtsnovellierungsgesetz verlangt werden, bezog sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Ulrich Kelber, in einer Diskussionsrunde beim Deutschlandradio Kultur zum Thema „Verdrängung und hohe Mieten“ (19. August 2016, www.deutschlandradiokultur.de/wer-kann-sich-wohnen-noch-leisten-verdraengung-und-hohe.1083.de.html?dram:article_id=363404), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Studienergebnissen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 2. September 2016**

Die Untersuchungen, auf die sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Ulrich Kelber, in der Diskussionsrunde beim Deutschlandradio Kultur am 19. August 2016 bezogen hat, sind folgende:

- Untersuchung der RegioKontext GmbH „Wiedervermietungsmieten und Mietpreisbremse in Berlin“ vom 27. Mai 2016.
- Kurzgutachten des Instituts für soziale Stadtentwicklung (ifss) „Mietpreisbremse Berlin – Zwischenbilanz 2016“ vom Mai 2016.
- Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaft e. V. (DIW Berlin) vom 1. Juni 2016 (Veröffentlichung der Ergebnisse im DIW Wochenbericht 2016, S. 491).

Während die Studie des DIW Berlin die Entwicklung der Angebotsmieten in Gebieten mit und ohne Mietpreisbremse in ausgewählten Regionen des Bundesgebiets vergleicht, untersuchen die anderen beiden Studien Angebotsmieten ausschließlich in Berlin. Die angegebenen Studien sind vorläufige Bewertungen und lassen deshalb, wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Ulrich Kelber, in der Diskussionsrunde geschildert, zunächst nur vermuten, dass Mieten über der nach der Mietpreisbremse zulässigen Grenze verlangt werden. Für eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung ist es gegenwärtig noch zu früh. Gleichwohl beobachtet die Bundesregierung die Entwicklung auf den Mietwohnungsmärkten genau und wird auf erforderlichen Änderungsbedarf reagieren.

39. Abgeordnete
Cornelia Möhring
 (DIE LINKE.)
- Wie viele Strafanzeigen wegen § 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren gegen Schwangerschaftsberatungsstellen sowie gegen Kliniken und gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, gestellt, und in wie vielen Fällen wurde wegen dieser Anzeigen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet (bitte für die einzelnen Jahre und nach den Kategorien Beratungsstellen, Kliniken sowie Ärztinnen und Ärzte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. September 2016

Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

Strafanzeigen wegen § 219a StGB werden statistisch nicht erfasst. Die vom Bundeskriminalamt herausgegebene polizeiliche Kriminalstatistik gibt lediglich Auskunft über die Anzahl der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsverfahren zu § 219a StGB. Die Anzahl dieser polizeilich erfassten Fälle, die Anzahl der aufgeklärten Fälle und die Aufklärungsquote ab 2010 ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Straftat: **Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft § 219a StGB**
 (SZ: 040040)
 Bundesrepublik Deutschland
 Zeitraum: 2010 bis 2015

Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote in %
2010	12	11	91,7
2011	14	13	92,9
2012	3	2	66,7
2013	11	11	100,0
2014	2	2	100,0
2015	27	21	77,8

Eine Aufschlüsselung, gegen wen sich die einzelnen Ermittlungsverfahren richteten (Beratungsstellen, Kliniken, Ärztinnen und Ärzte), ist nicht möglich.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik „Staatsanwaltschaften“ erfasst die Ermittlungsverfahren nicht differenziert nach den zu Grunde liegenden Tatbeständen, so dass sich auch aus dieser Statistik keine weiteren Angaben entnehmen lassen.

40. Abgeordnete
Cornelia Möhring
 (DIE LINKE.)
- Welche Ausgänge hatten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund von Anzeigen wegen § 219a StGB eingeleitete Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Schwangerschaftsberatungsstellen sowie gegen Kliniken und gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. September 2016

Auch insoweit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die folgende Tabelle enthält die in den Jahren 2010 bis 2014 rechtskräftig erledigten Strafverfahren zu § 219a StGB differenziert nach der getroffenen Entscheidung.

Abgeurteilte und Verurteilte wegen einer Straftat gem. § 219a StGB

Jahr	Abgeurteilte		Verurteilte			
	insgesamt	davon				
		die verurteilt wurden	Einstellung ohne Maßregeln	Pers. mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB	Alter 50 bis unter 60 Jahre	Geldstrafe
2010	2	1	1	2	1	1
2011	-	-	-	-	-	-
2012	1	-	1	-	-	-
2013	1	-	1	-	-	-
2014	-	-	-	-	-	-

Anmerkung: Die Entscheidungen betrafen grundsätzlich erwachsene Männer und ergingen daher nach allgemeinem Strafrecht.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

Danach gab es im gesamten Zeitraum vier Aburteilungen und davon im Jahr 2010 eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Die weiteren drei Verfahren wurden ohne Verhängung einer Maßregel eingestellt. Bei diesen Zahlen, die der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik entnommen wurden, ist zu beachten, dass die Entscheidungen nur beim jeweils schwersten Delikt erfasst werden, das dieser Entscheidung zu Grunde lag. Eine Aufschlüsselung danach, gegen wen sich die Verfahren gerichtet haben (Beratungsstellen, Kliniken, Ärztinnen und Ärzte), ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zeichnet die Angabe, dass der Entlastungseffekt durch eine höhere Grenze für Kleinbetragsrechnungen mit 30 Sekunden eingesparter Zeit bei der Rechnungserstellung und der Rechnungsprüfung angegeben wird, ein realitätsnahes Bild des betrieblichen Alltags entsprechend den Hinweisen des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, in dem es heißt: „Wissenschaftliche Genauigkeit ist nicht erforderlich, es kommt vielmehr darauf an, den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit mit angemessenem Aufwand für ein realitätsnahes Bild der aus der Perspektive der Normadressaten zu erwartenden Be- und Entlastungen zu geben“ (S. 4, Bundesregierung: Nationaler Normenkontrollrat; Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands), und berücksichtigt die Berechnung zum Erfüllungsaufwand zur verkürzten Aufbewahrungsfrist bei Lieferscheinen im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, dass viele Lieferscheine nach wie vor unter die zehnjährige Aufbewahrungsfrist fallen, weil sie relevante Informationen für die Rechnung enthalten, als Buchungsbeleg dienen oder aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten die Vereinfachungswirkung weniger groß ist als theoretisch möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. September 2016

Die eingeschätzte Zeitersparnis bei der Rechnungserstellung aufgrund der Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen ist im Hinblick auf die in der WebSKM-Datenbank enthaltenen Messungen für den Zeitaufwand zur Erstellung von Rechnungen eine realistische Größenordnung. Sie beruht auf einer Einschätzung des Statistischen Bundesamts.

Die ebenfalls auf einer Einschätzung des Statistischen Bundesamts beruhende Ermittlung der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zur verkürzten Aufbewahrungsfrist bei Lieferscheinen berücksichtigt bereits, dass viele Lieferscheine nach wie vor unter die zehnjährige Aufbewahrungsfrist fallen.

42. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Forderung des Bundeswirtschaftsministers, dass die Anhebung des Schwellenwertes für geringwertige Wirtschaftsgüter, als wesentliche Maßnahme zum Bürokratieabbau im Steuerrecht, erhöht werden muss (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. August 2016, S. 15) und falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Ablehnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. September 2016

Ob und ggf. in welcher Höhe messbare bürokratische Entlastungen mit der Anhebung des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme der Regelung über die geringwertigen Wirtschaftsgüter verbunden wären, ist von noch nicht abschließend geklärten methodischen Fragen abhängig; beispielsweise von der Frage, ob und ggf. wie weit die Aufwände für Abschreibungen bei Erhöhung des steuerrechtlichen Schwellenwertes tatsächlich sinken oder aufgrund ähnlicher mehrjähriger Aufzeichnungspflichten, die auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhen, faktisch erhalten bleiben. Unabhängig von der Höhe der bürokratischen Entlastungen steht jedoch fest, dass eine Anhebung des Schwellenwertes in den Anfangsjahren zu Steuermindereinnahmen führen würde, die – je nach Umfang der Anhebung – einen Milliardenbetrag erreichen. Diese Steuermindereinnahmen stellen dabei allerdings nur einen Vorzieheffekt dar, weil den höheren Sofortabschreibungen im Anschaffungsjahr entsprechend geringere reguläre Abschreibungen in den Folgejahren gegenüberstehen.

43. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Welcher Betrag der Rente ist steuerpflichtig bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person, die 2015, 2025, 2030 oder 2040 in Rente geht, wenn unterstellt wird, dass die Standardrente des Jahres 2016 auch für die Zukunft gelten würde, und welcher Anteil der Beiträge unterlag bereits der Einkommensbesteuerung, wenn die Person bis zum Vorjahr des Rentenbeginns in 45 vollen Kalenderjahren genau durchschnittlich verdiente und zugleich für die Jahre ab 2017 unterstellt wird, dass das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2016 für die Zukunft konstant bliebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. September 2016

Der steuerpflichtige Teil bei einer annahmegemäß weiter geltenden Standardrente 2016 (hier: Standardrente West) lässt sich für die Jahre 2015, 2025, 2030 und 2040 wie folgt darstellen:

Jahr	Besteuerungsanteil in Prozent	Betrag bei Ø-Brutto Rente West 2016 von 16.108 Euro/a
2015	70	11.275
2025	85	13.691
2030	90	14.497
2040	100	16.108

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Beiträge zur Rentenversicherung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeberanteil in Höhe von 50 Prozent der Beiträge stets steuerfrei war.

Zur betragsmäßigen Darstellung der in der aktiven Erwerbsphase eines Durchschnittsverdieners steuerlich berücksichtigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wäre für jedes Jahr eine Betrachtung der im jeweiligen Jahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen notwendig, um dann für jeden Veranlagungszeitraum die zum Abzug gebrachten Höchstbeträge auf die geleisteten Vorsorgeaufwendungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Aufwendungen wie Beiträge zu privaten Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- oder Krankenversicherungen) aufzuteilen. Solche Berechnungen wären ggf. nur für konkrete Einzelfälle und nur unter Maßgabe von Annahmen möglich.

44. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden (bitte auch auflisten, welcher Art) wurden seit 2014 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert, und welche Sanktionen (Verwarnungen, Bußgeldverfahren oder befristete Beschäftigungsuntersagungen) wurden bisher seitens der BaFin verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. September 2016

Vom 1. Januar 2014 bis zum 29. August 2016 zeigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen insgesamt 15 092 Beschwerden von Privatkunden an, die aufgrund der Tätigkeit von Anlageberaterinnen und Anlageberatern gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben wurden (§ 34d Absatz 1 Satz 4 WpHG). Beschwerdeinhalte unterliegen nicht der Anzeigepflicht, so dass die interne Datenbank des § 34d Absatz 5 WpHG, das Mitarbeiter- und Beschwerderegister, zur Art der Beschwerden keine Angaben speichert.

Die BaFin sprach gemäß § 34d Absatz 4 Nummer 2 WpHG gegenüber sechs Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie gegenüber Mitarbeitern sieben Verwarnungen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes aus. In einem weiteren Verfahren wird derzeit der Ausspruch einer Verwarnung geprüft.

Untersagungen der Tätigkeit von Anlageberaterinnen und Anlageberatern oder Vertriebsbeauftragten erfolgten bisher nicht. In 20 laufenden Verfahren prüft die BaFin den Erlass von Tätigkeitsuntersagungen we-

gen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit solcher Mitarbeiter. Daneben dauert ein Verfahren wegen Anhaltspunkten für das Fehlen der Sachkunde noch an.

Wegen der Verletzung der Pflicht zur Anzeige in das Mitarbeiter- und Beschwerderegister verhängte die BaFin zwei Bußgelder. Acht weitere Bußgeldverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit Erkenntnissen aus dem Mitarbeiter- und Beschwerderegister ist ein Bußgeldbescheid wegen Verstößen gegen die Pflichten betreffend das Beratungsprotokoll ergangen. In einem weiteren Bußgeldverfahren wird die Ahndung wegen nicht geeigneter Empfehlungen und wegen Empfehlungen ohne erforderliche Informationen geprüft.

45. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach Wertpapierhandelsgesetz) haben die 25 Berater mit den meisten Beschwerden seit dem Start des Registers, und in welcher Stadt sitzen diese (bitte auch unter Nennung des Arbeitgebers)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. September 2016

Die erfragte Aufschlüsselung der Berater mit den meisten Beschwerden nach Stadt und Arbeitgeber unterliegt den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 WpHG in Verbindung mit § 34d Absatz 5 WpHG.

Die Inhalte der Datenbank des § 34d Absatz 5 WpHG, des sogenannten Mitarbeiter- und Beschwerderegisters, unterliegen grundsätzlich zum einen den Vorschriften des BDSG und zum anderen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 WpHG, auch in Verbindung mit § 34d Absatz 5 WpHG, der von einer „internen“ Datenbank spricht.

Vor diesem Hintergrund kann nach sorgfältiger Abwägung mit den Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten in der Sache keine weitere Auskunft in der für Schriftliche Fragen nach § 105 i. V. m. Nummer 14 in Abschnitt IV von Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehene, nämlich zur Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise, gegeben werden. Die erbetenen Informationen werden daher nach VS-Einstufung und Übermittlung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. September 2016 als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

46. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können nach dem 31. Dezember 2016 noch mechanische Registrierkassen ohne elektronische Aufzeichnungs- und Archivierungsfunktion zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen eingesetzt werden (bitte mit Darstellung der rechtlichen Grundlage unter Beachtung der jeweilig geltenden Verwaltungsvorschriften), und beabsichtigt die Bundesregierung, bisherige Übergangsvorschriften in Bezug auf den Einsatz nichtelektronischer Registrierkassen zu verlängern (bitte mit Begründung)?
47. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Änderungen ergeben sich im Jahr 2016 bezüglich eines verpflichtenden Einsatzes von Fiskaltaxametern im Taxigewerbe, und welche fiskalischen Effekte ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus diesen Änderungen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. September 2016

Die Fragen 46 und 47 werden gemeinsam beantwortet.

Buchungen oder sonst erforderliche Aufzeichnungen sind nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden (§ 146 Absatz 1 Satz 2 AO). Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Anforderungen an elektronische Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler sind durch das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 (BStBl 2010 I S. 1342) präzisiert worden. Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem BMF-Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird eine Verwendung dieses Geräts nach dem 31. Dezember 2016 für steuerrechtliche Zwecke nicht mehr als Indiz für eine korrekte Erfassung der Grundaufzeichnungen anerkannt. Eine Verwerfung der Aufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß erfolgt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aufzeichnungen bestehen.

Offene Ladenkassen sind von dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 nicht betroffen.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen aufgrund des Auslaufens der Nichtbeanstandungsregelung zum 31. Dezember 2016 für Taxameter ist nicht möglich.

48. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über wie viele bisher ungenutzte bzw. nur teilweise genutzte bundeseigene Liegenschaften im Regierungsbezirk Oberbayern, die grundsätzlich für eine Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete infrage kommen, verfügt der Bund derzeit, und wie ist der momentane Auslastungsstand aller bereits bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen im Regierungsbezirk Oberbayern (bitte möglichst detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 8. September 2016**

Nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 zum Haushaltsgesetz 2015 bietet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Ländern – wie auch den Landkreisen und Kommunen (Bedarfsträger) – grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Objekte für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen zur mietzinsfreien Nutzung an, die von den Bedarfsträgern für solche Unterbringungszwecke eventuell in Betracht gezogen werden könnten. Angesichts des rückläufigen Zugangs von Asylbegehrenden und Flüchtlingen findet hierbei auch die aktuelle Bedarfslage Berücksichtigung. Die Bundeswehr unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch die vorzeitige Rückgabe auf Dauer für Verteidigungszwecke entbehrlicher Liegenschaften und Liegenschaftsteilflächen an die BImA. Darüber hinaus stellt sie den Gebietskörperschaften vorübergehend für Verteidigungszwecke entbehrliche Liegenschaftsteilflächen zeitlich befristet im Weg einer Mitbenutzung – in analoger Anwendung des Haushaltsvermerks 3.6 ebenfalls mietzinsfrei – zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wurden im Regierungsbezirk Oberbayern dem Bedarfsträger Freistaat Bayern für Erstaufnahmeeinrichtungen zum Stichtag des 31. August 2016 insgesamt 16 Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilflächen angeboten. Für acht Liegenschaften/Liegenschaftsteilflächen sind dabei entsprechende Nutzungsverträge mit dem Freistaat Bayern oder einer ihn vertretenden Behörde geschlossen worden. Weitere sechs Liegenschaften werden derzeit noch durch den Freistaat Bayern auf ihre Geeignetheit für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen geprüft. Für zwei angebotene Liegenschaften hat der Freistaat Bayern letztlich ein Nutzungsinteresse verneint. Einzelheiten zu diesen 16 Liegenschaften bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zum momentanen Auslastungsgrad der für Unterbringungszwecke überlassenen Bundesliegenschaften kann nur der nutzende Bedarfsträger entsprechende Auskünfte erteilen.



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Liegenschafts-Nr.	Liegenschaftsbezeichnung / Liegenschaftstyp	Ort	Bedarfsträger	Bearbeitungsstand / Bemerkungen	Aufnahme-Kapazität Asylbegehrende / Flüchtlinge lt. Auskunft der Bedarfsträger
135238	Freifläche / Baugelände	Freilassing	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	72
147531	Teilbereich Fliegerhorst	Fürstentfeldbruck	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	1.600
147498	ehem. Abrams Komplex	Garmisch-Partenkirchen	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	306
144107	ehem. Patriot Stellung	Geisenfeld	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	178
144098	ehem. Max-Immelmann-Kaserne	Manching-Oberstimm (Ingolsiad)	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	357
141062	ehem. Funkkaseme	München	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	336
144183	Universität München der Bundeswehr	Neuburg	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen (Mitbenutzung bei Bundeswehr)	300
144073	ehem. Richtfunkstation	Randelsried	Freistaat Bayern	Vertrag geschlossen	1.000
134980	ehem. Bundeswehr-Lager	Garching-Hochbrück	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
134773	Sonstiges Gewerbeobjekt	Gräfelfing	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
134282	ehem. US-Flugplatz	Greiling	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
134963	unbebautes Grundstück Daglfing	München	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
135011	ehem. Virginia depot	München	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
147426	Teilfläche ehem. Straßenmeisterei	Traunstein	Freistaat Bayern	wird derzeit noch vom Bedarfsträger geprüft	./.
134248	ehem. Pflanzgarten	Ingolsiad	Freistaat Bayern	kein weitergehendes Interesse des Bedarfsträgers	./.
134882	ehem. Mobilmachungsstützpunkt	Kirchseeon	Freistaat Bayern	kein weitergehendes Interesse des Bedarfsträgers	./.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.) Wie haben sich die zurückgelegten rentenrechtlichen Beitragsjahre und die durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte von 40- und 50-Jährigen im Vergleich der Jahre 2005 und 2014 getrennt nach Geschlecht und Ost-West entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2016

Die gewünschte Information kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Alter des / der Versicherten am Stichtag (Jahre) / Geburtsjahr	Beitragszeiten insgesamt	Ø Entgeltpunkte aus Beitragszeiten*	Beitragszeiten insgesamt	Ø Entgeltpunkte aus Beitragszeiten*
	Ø in Jahren	EGPT	Ø in Jahren	EGPT
	Männer		Frauen	
ursprüngliches Bundesgebiet				
31.12.2005				
Insgesamt	17,9	0,8987	15,8	0,7061
<i>darunter:</i>				
40 / 1965	15,0	0,8978	14,1	0,7196
50 / 1955	21,4	0,9376	19,0	0,7189
neue Länder				
31.12.2005				
Insgesamt	23,4	0,8709	23,3	0,8336
<i>darunter:</i>				
40 / 1965	17,6	0,8384	18,3	0,8620
50 / 1955	27,6	0,9156	28,0	0,8804
ursprüngliches Bundesgebiet				
31.12.2014				
Insgesamt	18,3	0,8728	17,6	0,7052
<i>darunter:</i>				
40 / 1974	13,8	0,8046	13,7	0,6956
50 / 1964	20,9	0,9409	20,7	0,7351
neue Länder				
31.12.2014				
Insgesamt	23,9	0,8238	25,0	0,8234
<i>darunter:</i>				
40 / 1974	16,7	0,7518	16,9	0,7307
50 / 1964	25,8	0,8905	26,9	0,8938

* Je Beitragsjahr, einschl. zusätzlicher Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenanwartschaften am 31.12.2005 und am 31.12.2014

50. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Welche gesetzlichen Änderungen bzw. Verordnungen oder Anweisungen wurden seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 18/3258) geprüft oder vorgenommen, da die Bundesregierung damals geantwortet hatte, dass sie „eine Vereinheitlichung des Anrechnungszeitpunkts von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für erforderlich hält“, und werden dadurch Leistungskürzungen vermieden, die entstehen, wenn am Ende des Monats eingehende Rentenleistungen im Monat des Zuflusses auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden und damit im Monat vor der Rentenanpassung zum 1. Juli zu geringeren Zahlungseingängen bei den Betroffenen führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2016

Die Anrechnung von laufenden Einkünften, die wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden, führt nicht zu Kürzungen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Stattdessen wird dadurch der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe umgesetzt: Eigene Mittel sind vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen und deshalb auf den sozialhilferechtlichen Bedarf (Summe der Einzelbedarfe) anzurechnen, woraus sich die zu zahlende Grundsicherungsleistung (Nettobedarf) ergibt.

In der in der Frage erwähnten Antwort der Bundesregierung wird unter Hinweis auf die nachschüssige Zahlung von Renten (Überweisung zum Ende des Monats, für den sie gezahlt werden) und der vorschüssigen Zahlung von Grundsicherungsleistungen (Überweisung zu Beginn des Monats, für den sie gezahlt werden) auf die unterschiedliche Vorgehensweise bei der Anrechnung von Rentenleistung durch ausführende Träger hingewiesen. Aufgrund der bestehenden Bundesauftragsverwaltung, so weiter in der Antwort, wird eine Vereinheitlichung für erforderlich gehalten. Die angekündigte Prüfung erfolgte im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und weiterer Vorschriften (Gesetz vom 21. Dezember 2015, BGBl. I S. 2557). Ausgangspunkt dieser Prüfung waren die Schlussfolgerungen, die sich daraus ergeben, dass in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ebenso wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Zuflussprinzip gilt. Dieses Prinzip besagt, dass Einkünfte in dem Monat auf den Anspruch auf bedarfssichernde Leistungen anzurechnen sind, in dem sie zufließen.

Deshalb beinhaltet das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften keine Änderung bei der Einkommensanrechnung laufender Einnahmen, zu denen auch Renten zählen. Das Zuflussprinzip ist für solche Einnahmen anzuwenden. Weil die Erhöhung des Rentenzahlbetrags durch eine Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres im Monat Juli zufließt, ist die Rentenerhöhung deshalb erstmals auf die für den Monat Juli zu zahlende Grundsicherungsleistung anzurechnen.

51. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wann legt die Bundesregierung die neue Regelbedarfsermittlung für Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor, und ist es richtig, dass im Juni 2015 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Statistischen Bundesamt zur Aufbereitung der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 geschlossen worden ist und das Statistische Bundesamt im September 2015 die Datenaufbereitung zum privaten Verbrauch der EVS 2013, die für die Ermittlung der Regelbedarfe notwendig ist, abgeschlossen hatte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 6. September 2016**

Der Entwurf eines neuen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes befindet sich seit dem 29. August 2016 in der Ressortabstimmung, soll noch im September 2016 vom Kabinett beschlossen werden und zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Statistischen Bundesamt zu den – für die Neuermittlung der Regelbedarfe notwendigen – Sonderauswertungen der EVS 2013 wurde im Juni 2015 abgeschlossen. Im September 2015 hat das Statistische Bundesamt die Daten zum privaten Verbrauch aus der EVS 2013 veröffentlicht.

Die letzten vom Statistischen Bundesamt auf Basis der EVS 2013 ermittelten Daten für die Neuermittlung der Regelbedarfe lagen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Mitte Dezember 2015 vor. Hierbei handelt es sich um die – nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgenommenen – Berechnungen zu den regelbedarfsrelevanten Beträgen für Strom, Wohnungsinstandhaltung und Mobilität. Diese Beträge ergeben sich nicht automatisch aus den vom Statistischen Bundesamt bereitgestellten Sonderauswertungen selbst, sondern müssen – auf Basis der nur beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Gesamtdaten der EVS – berechnet werden. Die Berechnungsmethodik ist in der Begründung des Entwurfs des neuen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes dargestellt.

52. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Armutrisikogrenze für Alleinstehende nach der EVS 2013 nominal?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2016

Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommensverteilung auf Basis der EVS 2013 liegen noch nicht vor.

53. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Werden die Angemessenheitsgrenzen bei Mietkosten, Wohnungsgrößen und anderen Unterstützungsleistungen z. B. für ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger sowie anderen Sozialleistungsabhängigen den Erfordernissen einer Vorratshaltung im neuen Zivilschutzkonzept angepasst (also z. B. für die Trinkwasser-Erstversorgung für einen Zeitraum von fünf Tagen je 2 Liter Trinkwasser pro Person und Tag, was bei einer vierköpfigen Familie 40 Liter beträgt, sowie für die für erforderlich gehaltene zehntägige Lebensmittelbevorratung), und mit welchen Mehrbedarfen bzw. -kosten rechnet die Bundesregierung hierbei jeweils (bitte entsprechend nach Leistungsbezieher, Miete, Wohnungsgröße und anderen Mehrbedarfen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2016

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung und zuständig für die Festlegung der Angemessenheit. Die Aufsicht wird von den Ländern ausgeübt.

54. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung Ausnahmen hinsichtlich einer Unterbrechung bzw. Verkürzung von den in § 5 des Arbeitszeitgesetzes festgelegten Ruhezeiten, und wenn ja, soll dies künftig über Öffnungsklauseln auf tariflicher und/oder betrieblicher Ebene geregelt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2016

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung des Arbeitszeitgesetzes.

Die Gestaltung der Arbeitszeit einschließlich der Ruhezeiten ist ein zentrales Thema des Dialogprozesses Arbeiten 4.0 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Verbände, Institutionen und Unternehmen sind intensiv in diesen Dialogprozess eingebunden.

Der Dialogprozesses soll Ende 2016 mit einem Weißbuch Arbeiten 4.0 seinen Abschluss finden. In diesem Dokument sollen sich die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Dialog wiederfinden und Gestaltungsoptionen erörtert werden.

55. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die Differenz sowohl bei den absoluten Zahlen als auch bei der Entwicklungstendenz der geleisteten bezahlten und unbezahlten Überstunden in Deutschland zwischen den Erhebungen aus dem Mikrozensus und den Statistiken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitrechnung des IAB), bei denen das IAB für das Jahr 2015 mehr als doppelt so viele (1,8 Milliarden) geleistete Überstunden ermittelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2016

Die Arbeitszeitrechnung des IAB stellt regelmäßig lange, vergleichbare Zeitreihen zu den geleisteten Arbeitsstunden und ihren Komponenten in Deutschland bereit. Zu diesen Komponenten zählen unter anderem die Überstunden, wobei die durchschnittlich geleistete Anzahl der Überstunden je beschäftigten Arbeitnehmer und das Überstundenvolumen für die Gesamtwirtschaft in Deutschland ermittelt werden. Die Arbeitszeitrechnung ist in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen integriert. Ihr liegen die Erwerbstätigenzahlen aus der Erwerbstätigenrechnung zugrunde.

Der Mikrozensus stellt ebenfalls eine wichtige Erhebung zur Ermittlung der Zahl der Erwerbstätigen dar. Die Ergebnisse von Mikrozensus und Erwerbstätigenrechnung weichen jedoch methodisch bedingt voneinander ab, so dass auch die Ermittlung der Arbeitszeiten in beiden Quellen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Die Abweichungen zwischen Erwerbstätigenrechnung und Mikrozensus sind vor allem auf unterschiedliche Methoden und Verfahren zurückzuführen. Sie basieren aber

auch zum Teil auf nicht vollständig übereinstimmenden Definitionen. Insbesondere ist zu beachten, dass sich die Angaben in der Befragung des Mikrozensus stets nur auf eine bestimmte Berichtswoche beziehen und entsprechend hochgerechnet werden. Darüber hinaus ist die Frage nach der Anzahl der in der letzten Woche geleisteten bezahlten bzw. unbezahlten Überstunden freiwillig, daher dürften die erfassten Überstunden unterzeichnet sein. Auswertungen aus dem Mikrozensus sind daher eher für Strukturanalysen geeignet (z. B. nach Geschlecht, Alter etc.).

Im Gegensatz dazu ermittelt das IAB die Überstunden über das ganze Kalenderjahr hinweg und ist aufgrund der umfassenderen Abbildung der Überstunden unter Einbeziehung anderer Quellen eher für konjunkturelle Analysen geeignet.

56. Abgeordnete **Jutta Krellmann**
(DIE LINKE.) Welche der beiden Datenreihen, die unter anderem die Anzahl der geleisteten Überstunden ermitteln (Arbeitszeitrechnung des IAB einerseits und Mikrozensus andererseits) nutzt die Bundesregierung als Grundlage für ihre Arbeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2016

Die Auswahl bestimmter Datenquellen hängt maßgeblich von den zu beantwortenden Fragestellungen ab. Aufgrund der Art der Statistik sowie des Umfangs und der Tiefe der enthaltenen Merkmale sind einzelne Datenquellen für die Beantwortung unterschiedlicher Fragestellungen geeigneter als andere.

Die Arbeitszeitrechnung des IAB dient aufgrund der Nähe zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung insbesondere für Darstellungen im Aggregat der Gesamtwirtschaft. Das umfassende Berechnungskonzept trägt maßgeblich dazu bei, das gesamtwirtschaftliche beziehungsweise sektorale Arbeitsvolumen möglichst genau darzustellen.

Der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes stellt Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereit. Er liefert personen- und haushaltsbezogene Informationen zu Familie und Lebenspartnerschaft, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit sowie Beruf und Ausbildung aus einer Haushaltsbefragung. Er erlaubt daher eine Differenzierung der Erwerbstätigen nach weiteren Merkmalen, wie beispielsweise Geschlecht und Alter.

57. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Personen würden von der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplanten Rentenangleichung in Ost- und Westdeutschland profitieren, wenn hierfür in den Jahren 2018 und 2019 Kosten in Höhe von jeweils 1,8 Milliarden Euro bzw. im Jahr 2020 von 3,9 Milliarden Euro entstünden, und welche Vorteile hätte ein einheitlicher Rentenwert für ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. September 2016**

Nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgestellten Modell der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankerten aktiven Angleichung der Rentenwerte werden der aktuelle Rentenwert (Ost) und die für die Rentenberechnung in Ostdeutschland maßgeblichen Rechengrößen (Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße) unabhängig von der tatsächlichen Lohnentwicklung im Rechtskreis Ost an die entsprechenden Westwerte angeglichen. Gleichzeitig wird die Hochwertung von Verdiensten im Rechtskreis Ost abgeschmolzen.

Mit einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung in Ost und West 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung und mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II wäre die Überleitung des lohn- und beitragsbezogenes Rentenrechts abgeschlossen. Für alle Versicherten in Ost und West würde eine einheitliche Rentenberechnung gelten. Vor allem Rentnerinnen und Rentner mit im Beitrittsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten würden von diesem Modell profitieren, weil sie eine höhere Rente erhielten.

58. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Förderplätze haben teilnahmeinteressierte Projektträger im Rahmen des Programms „STAFFEL“ („Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte“) insgesamt bis zum 31. Juli 2016 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beantragt, und mit Verwaltungs- und Durchführungskosten in welcher Höhe jenseits der Zuwendungen an die Projektträger rechnet das BMAS für das Programm jährlich, u. a. durch die geplante Beauftragung eines Dienstleisters mit der zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Programms?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. September 2016**

Im Rahmen des Bundesprogramms „STAFFEL“ wurden bis zum 31. Juli 2016 insgesamt 1 950 Plätze von teilnahmeinteressierten Projektträgern beim BMAS beantragt.

Die jährlichen Verwaltungs- und Durchführungskosten für die zuwendungsrechtliche Umsetzung des Programms durch einen beauftragten Dienstleister betragen rund 73 500 Euro.

59. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen durchschnittlichen Wert haben Altersvorsorgeprodukte nach Kenntnisstand der Bundesregierung, die nicht im Rahmen der Riester-Rente gefördert werden, kurz vor der Auszahlungsphase, und aus welchen Gründen hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Vermögensfreibetrag von 150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für ausreichend, um den Leistungsbeziehern sowohl eine Altersvorsorge zu ermöglichen, die ihrem bisherigen Lebensstandard entspricht, als auch für sonstige Anlässe zu sparen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. September 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum erfragten durchschnittlichen Wert von Altersvorsorgeprodukten, die nicht im Rahmen der Riester-Rente gefördert werden, vor.

Der Vermögensfreibetrag von 150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV ist eine Anpassung des in § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII genannten „kleineren Barbetrags“, der der veränderten Ausgangsposition der Eingliederungshilfe – neu – nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) angepasst wurde. Die veränderte Höhe soll den Menschen mit Behinderungen ermöglichen, auch größere Ansparungen vorzunehmen.

60. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund soll das Budget für Arbeit nach den §§ 61 und 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX (Entwurf zum Bundesteilhabegesetz) nicht von der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 138 SGB IX-E freigestellt werden, obwohl das Budget für Arbeit eine Leistung ist, die nach den §§ 61 und 111 den Leistungsbeziehern und nicht den Arbeitgebern zusteht, und welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. September 2016**

Die Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX-E (Budget für Arbeit) sind nach § 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX-E nicht von der Aufbringung eines Beitrages nach § 138 SGB IX und dem Einsatz des Vermögens nach § 140 Absatz 3 SGB IX-E freigestellt. Menschen mit Behinderungen, die ein

Budget für Arbeit erhalten, befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung. Deren Arbeitsentgelt soll im Rahmen der Prüfung, ob ihnen überhaupt ein Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe abverlangt werden kann, nicht anders behandelt werden als das Arbeitsentgelt anderer erwerbstätiger Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wie etwa Assistenzleistungen im häuslichen Bereich in Anspruch nehmen.

Insofern sieht die Bundesregierung hier keinen Änderungsbedarf.

61. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist der Vorschlag des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, die Ausgleichsabgabe für Unternehmen zu verdoppeln, in den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz geprüft worden, und aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung gegen eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe entschieden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. September 2016**

Der Vorschlag, die Ausgleichsabgabe zu verdoppeln, wurde im Rahmen der Überlegungen zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes geprüft.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der beschäftigungspolitischen Aktivitäten des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wie z. B. durch die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung.

Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2014 waren bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern rund 1 014 000 schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen beschäftigt. Das ist ein Zuwachs um rund 42 Prozent gegenüber dem Jahr 2002, in dem das heutige System der gestaffelten Ausgleichsabgabe eingeführt wurde. Die Beschäftigungsquote ist in diesem Zeitraum von 3,8 Prozent auf 4,7 Prozent gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 Prozent noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv. Dies zeigt, dass das gegenwärtige System von Beschäftigungspflicht und gestaffelter Ausgleichsabgabe Wirkung zeigt.

62. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, ob im Zuge der Erhöhung des BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und der damit einhergehenden Erhöhung des Grundbetrages in Werkstätten für behinderte Menschen Werkstätten diese Erhöhung durch eine Senkung des Steigerungsbetrages ausgleichen, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich, damit die Erhöhung des Entgelts tatsächlich bei den Beschäftigten ankommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2016

Die im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhalten ein Arbeitsentgelt, das von den Werkstätten aus dem erwirtschafteten Arbeitsergebnis zu zahlen ist. Das Arbeitsentgelt setzt sich aus einem leistungsunabhängigen Grundbetrag und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag ist in Höhe des Ausbildungsgeldes zu zahlen, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich zuletzt (d. h. im letzten Jahr der Bildungsmaßnahme) leistet. Im Rahmen des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2014 ist das Ausbildungsgeld mit Wirkung zum 1. August 2016 auf 67 Euro im ersten Jahr und 80 Euro im zweiten Jahr der Maßnahme im Berufsbildungsbereich erhöht worden. Der von den Werkstätten zu zahlende Grundbetrag beträgt dadurch ab 1. August 2016 ebenfalls 80 Euro monatlich (zuvor 75 Euro monatlich).

Gemäß § 12 der Werkstättenverordnung müssen Werkstätten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Der leistungsabhängige Steigerungsbetrag ist in erster Linie abhängig von dem von den Werkstätten erwirtschafteten Arbeitsergebnis und, unterliegt deshalb grundsätzlich entsprechenden Schwankungen. Für die Werkstattbeschäftigten wichtig ist aber ohnehin nicht die Höhe der einzelnen Lohnkomponenten, sondern die Höhe des Arbeitsentgelts insgesamt. Dabei zeigt sich, dass das durchschnittliche Arbeitsentgelt von 157 Euro im Jahr 2006 auf 181 Euro im Jahr 2014 gestiegen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

63. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nachfrage privater Haushalte in Deutschland nach nicht verarbeiteten Hühnereiern aus konventioneller Käfighaltung bzw. Kleinvolierenhaltung in den letzten 20 Jahren entwickelt?
64. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nachfrage privater Haushalte in Deutschland nach nicht verarbeiteten Hühnereiern in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. September 2016

Die Fragen 63 und 64 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachfrage privater Haushalte nach nicht verarbeiteten Hühnereiern ist heute niedriger als vor 20 Jahren (Mitte der 90er Jahre). Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft liegen dazu Auswertungen auf der Grundlage des Haushaltspanels der GfK vor, die von der Zentralen Markt- und Preisinformationen GmbH (ZMP) bzw. in den Folgejahren von der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH erstellt wurden. Der Außer-Haus-Verzehr sowie der Verbrauch von Eiprodukten und Eiern in weiterverarbeiteten Erzeugnissen sind dabei nicht erfasst. Das Haushaltspanel ist ein nützliches Instrument zur Beobachtung mittelfristiger Konsumententwicklungen und Veränderungen der Konsumstrukturen. Langfristige Vergleiche absoluter Zahlen sind allerdings wegen zwischenzeitlicher methodischer Änderungen nicht möglich.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung der Haltungform der Legehennen auf der Verpackung sowie zur Stempelung der Konsum-eier galt ab dem 1. Januar 2004. Daher sind Angaben zum Anteil der von privaten Haushalten nachgefragten Eier aus Käfighaltung bzw. Kleingruppenhaltung erst ab dem Jahr 2004 vergleichbar. In den Jahren zuvor gab es lediglich für Eier, die in Verpackungen verkauft wurden (1997: 42 Prozent der Einkäufe, 2000: 47 Prozent, 2002: 49 Prozent) die Möglichkeit, die Haltungform durch freiwillige Zusatzbezeichnungen anzugeben.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, sank der Anteil von Eiern aus Käfighaltung bzw. Kleingruppenhaltung an den Käufen der privaten Haushalte seit 2004 von mehr als 50 Prozent auf zuletzt nur noch 1,5 Prozent.

Jahr	2004	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015
Anteil* Käfigeier (Prozent)	53,4	42,5	38,8	7,3	3,1	2,2	1,8	1,5

*) Anteil an den Käufen roher Eier mit Stempel und identifizierbarer Haltungsform

Für einen Teil der Eierkäufe der privaten Haushalte an unverarbeiteten Eiern (2015: rund 12 Prozent) ist die Haltungsform der Legehennen nicht identifizierbar. Dabei handelt es sich um Eier, für die die Kennzeichnungspflicht nicht gilt (andere Eier als Güteklasse A, bestimmte Eierverkäufe ab Hof) sowie um gestempelte Eier, für die der Panelhaushalt aus verschiedenen Gründen keine Haltungsform angeben konnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Wen konkret meint die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9458 mit „nichtstaatlichen Akteuren“, die im Rahmen des vernetzten Ansatzes im aktuellen Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr künftig das Gefechtsübungs- und Kampfabwärtungszentrum Heer in der Altmark inklusive der Kampfabwärtungsstadt Schnöggersburg als Ausbildungs- und Übungsstätte für Militäreinsätze im Ausland nutzen können dürfen, und nach welchen Kriterien sollen diese „nichtstaatlichen Akteure“ ausgewählt werden (bitte detailliert ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 7. September 2016

Das Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016 beschreibt den vernetzten Ansatz als eine zentrale Richtschnur deutschen Regierungshandelns. Daher gilt es, den vernetzten Ansatz weiterzuentwickeln und in der Umsetzung zu optimieren, indem neben anderen Maßnahmen auch gemeinsame Ausbildung und Übungen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren für das Handeln im gesamten Krisenzyklus gefördert werden, um die umfassende Zusammenarbeit auf Grundlage wechselseitigen Verständnisses weiter zu verbessern (Weißbuch, S. 58 f.).

Welche nichtstaatlichen Akteure hierfür in Frage kommen können, kann dabei jeweils nur im konkreten Einzelfall betrachtet werden.

66. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der derzeitige Erkenntnisstand der Bundesregierung hinsichtlich der Ursachen des Absturzes eines Super Puma vor Norwegen am 29. April 2016, der für das Flugverbot der Cougar-Hubschrauber der Luftwaffe ursächlich war (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 3. Juni 2016), und inwiefern gibt es Überlegungen einer Ersatzbeschaffung von Hubschraubern, um den politischen Flugbetrieb wieder durch die Flugbereitschaft der Luftwaffe durchführen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 5. September 2016

Mit dem vorläufigen Bericht der Untersuchungsbehörde Norwegens (AIBN) zum Flugunfall des EC225 vom 1. Juni 2016 wird bestätigt, dass alle Indizien auf eine Rissentstehung im Materialinneren des Planetengetriebes des Hauptrotors hindeuten. Aufgrund der noch laufenden Unfalluntersuchung stehen weiter gehende Erkenntnisse seitens der European Aviation Safety Agency (EASA) und der AIBN derzeit nicht zur Verfügung.

Basierend auf dieser Erkenntnislage wird die Empfehlung zur Aussetzung des Flugbetriebes mit AS532 U2 Cougar im Einklang mit der bestehenden EASA-Direktive aufrechterhalten.

Das durch das Aussetzen des Flugbetriebes mit AS532 U2 Cougar der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) entstandene Defizit im politisch-parlamentarischen Flugbetrieb wird durch Umplanung auf andere Luftfahrzeuge – teilweise unter Inkaufnahme von Abstrichen im Passagierkomfort – ausgeglichen.

Über das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen weiter gehender Erkenntnisse zu Unfallursache und Möglichkeiten zur Unfallverhütung entschieden. Eine Ersatzbeschaffung ist derzeit nicht geplant.

67. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat der Ausfall der Cougar-Hubschrauber der Flugbereitschaft zu einem Ausweichen auf andere Hubschrauber geführt (etwa der Bundespolizei), und welche Auswirkungen hat dies auf die Verfügbarkeit dieser Luftfahrzeuge für deren originäre Aufgaben und auf die Ausschöpfung bzw. Überschreitung der veranschlagten Flugstunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 5. September 2016

Die Aussetzung des Flugbetriebs mit AS532 U2 Cougar der Flugbereitschaft des BMVg wird durch den Einsatz von Luftfahrzeugen G-5000 und CH-53 der Bundeswehr sowie von Hubschraubern der Bundespolizei ausgeglichen. Auf die Verfügbarkeit und die originären Aufgaben der

Luftfahrzeuge der Bundeswehr sowie der Bundespolizei hat dies bislang keine Auswirkungen. Veranschlagte Flugstundenkontingente werden nicht überschritten.

68. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie schließt die Bundesregierung konkret aus, dass Aufklärungsergebnisse und Informationen zur Zielerkennung der in Incirlik in der Türkei stationierten Tornados der deutschen Bundeswehr auch an den NATO-Partner Türkei gelangen und von den türkischen Streitkräften zum derzeitigen zusätzlichen Krieg der Türkei in Syrien gegen kurdische Kämpfer der YPG eingesetzt werden, die Kobane vom IS (Islamischer Staat) befreit haben und den IS äußerst erfolgreich bekämpfen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen zusätzlichen Krieg in Syrien mit inzwischen vielen toten und verletzten Zivilisten gegen YPG und PYD, der von US-Regierungsstellen als „nicht akzeptabel“ bewertet wird, sowie die Ankündigung des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, YPG und PYD vollständig „zu vernichten“ (so u. a. NDR vom 29. August 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. September 2016

Der Vorgang der Informationsweitergabe sowie der Zugang anderer Nationen zu deutschen Aufklärungsprodukten wurden im Zusammenhang mit der Frage gemäß Bundestagsdrucksache 18/7330 mit Plenarprotokoll 18/151 detailliert dargestellt. Dieser Prozess hat unverändert Gültigkeit.

Herausstellen sind in diesem Zusammenhang die Rollen des Red Card Holders sowie des Releasing Officers. Die Beauftragung der deutschen TORNADO-Luftfahrzeuge zu Aufklärungseinsätzen erfolgt unverändert zum Zweck des Kampfes gegen die Terrororganisation IS. Die Türkei ist Mitglied der internationalen Koalition gegen die Terrormiliz IS.

Die Bundesregierung setzt sich intensiv für eine politische Lösung des Syrienkonflikts ein und ruft in diesem Zusammenhang alle Beteiligten in Syrien und den Nachbarstaaten zur Mäßigung auf.

Die türkische Forderung, dass sich kurdische Kämpfer aus dem Gebiet westlich des Euphrat zurückziehen, wird auch von den USA unterstützt und wurde von kurdischen Mitgliedsgruppen der Syrian Democratic Forces zugesagt. Die Umsetzung sollte auf dem Verhandlungsweg erreicht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

69. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)**
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2005 bis 2015 Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt, und in wie vielen Fällen wurden diese Anträge abgelehnt (bitte nach Begründungen der Ablehnungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. September 2016**

Anträge auf Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und deren eventuelle Ablehnung werden statistisch nicht erfasst. Der Bundesregierung liegt daher hierzu kein entsprechendes Zahlenmaterial vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftlichen Fragen 51 und 52 auf Bundestagsdrucksache 18/9476 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

70. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um sicherzustellen, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die Erteilung einer Ermächtigung zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) nicht auf Weiterbehandlungen bereits erfolgter Behandlungen innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthaltes beschränken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. September 2016**

Die Erteilung von Ermächtigungen nach § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV ist Aufgabe der Zulassungsausschüsse. Das Bundesministerium für Gesundheit hat keine Möglichkeit, auf die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse einzuwirken. Etwaige Rechtsverstöße können gegenüber der für die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden.

71. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Legt die Bundesregierung im Rahmen der Institutsermächtigung zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV das Erfordernis einer „fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung“ dahingehend aus, dass es sich dabei nicht nur um Ärztinnen und Ärzte handelt, sondern dass die Leitung auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übernommen werden kann, und was hat sie unternommen, um eine einheitliche, der Verordnung entsprechende Zulassungspraxis der Kassenärztlichen Vereinigungen zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. September 2016**

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 Ärzte-ZV gilt die Zulassungsverordnung für Psychotherapeuten entsprechend, d. h. die Bestimmungen dieser Verordnung sind unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Bereich geltenden Besonderheiten auch auf Psychotherapeuten anzuwenden. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der Anforderung einer fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung. Dabei sind jedoch die Voraussetzungen der Regelungen über die ärztliche Berufsausübung sowie der weiteren Heilberufe, die nach dem Grundgesetz der Zuständigkeit der Länder unterliegen, zu berücksichtigen. Insbesondere die Bestimmungen zur medizinischen Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe, zur Beschäftigung von angestellten Ärzten und zu Ärztegesellschaften in den §§ 19, 23a und 23b der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO – Ä 1997) sind zu beachten. Angestellte Ärzte dürfen nur unter der Leitung eines Arztes tätig sein. Das Gleiche gilt für Ärzte in einer Ärztegesellschaft. Schließen sich Ärzte in einer Kooperationsgemeinschaft z. B. mit psychologischen Psychotherapeuten zusammen, steht einer Leitung der medizinischen Kooperationsgemeinschaft durch einen psychologischen Psychotherapeuten nichts entgegen, solange die in § 23b MBO – Ä 1997 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 70 verwiesen.

72. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen über die Auswirkungen des im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vorgeschlagenen Psych-Entgeltsystems auf verschiedene Krankenhaustypen (z. B. Universitätskliniken oder Krankenhäuser, die derzeit weit über bzw. unter dem Bundesdurchschnitt vergütet werden) angestellt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. September 2016**

Mit der im Entwurf des PsychVVG vorgesehenen Neuausrichtung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und Fachabteilungen hin zu einem Budgetsystem entfällt die bislang gesetzlich vorgesehene Konvergenz der krankenhausindividuellen Preise hin zu einem landeseinheitlichen Preisniveau. Stattdessen eröffnet der Gesetzentwurf dauerhaft die Möglichkeit der Verhandlung von krankenhausindividuellen Budgets zwischen dem einzelnen Krankenhaus und den Kostenträgern vor Ort. Durch diese Stärkung der Vertragsparteien auf Ortsebene wird das Budget der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen auch zukünftig maßgeblich durch das Verhandlungsergebnis bestimmt.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass das neue Entgeltsystem erst ab dem Jahr 2020 finanziell wirksam wird. Für die Jahre 2017 bis 2019 sieht der Gesetzentwurf eine budgetneutrale Einführung des neuen Entgeltsystems vor.

73. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen weicht die Bundesregierung mit der Neuformulierung der §§ 43a und 71 SGB XI (Entwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz), die die Leistungen der Pflegeversicherung für in Wohneinrichtungen lebende Menschen auf maximal 266 Euro begrenzen, von dem Ziel ab, die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufzuheben, und warum dehnt sie den von der Begrenzung betroffenen Betroffenenkreis durch die Bezugnahme auf § 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes auf Bewohnerinnen und Bewohner von ambulanten Wohngruppen und -gemeinschaften aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 7. September 2016**

Dem Regelungsinhalt des § 43a SGB XI lag bei seiner Einführung im Jahr 1996 folgende Festlegung zugrunde:

Der Leistungsträger der Eingliederungshilfe erbringt die Leistungen im Anwendungsbereich des § 43a SGB XI (das sind vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen) einschließlich der Pflegeleistungen aus einer Hand. Die Pflegeversicherung leistet aus den Beitragsmitteln zur Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen in diesen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Heimentgelts, maximal jedoch 266 Euro im Monat.

Die nunmehr vorgesehene Ergänzung der Vorschrift ergibt sich für die Pflegeversicherung aus der Umstellung der Eingliederungshilfe auf den Ansatz der personenzentrierten Leistung im Recht der Teilhabe für behinderte Menschen, durch die der Ort der Leistungserbringung als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Leistung aufgegeben wird. Es ist daher erforderlich, eine geeignete Zuordnung für den Pauschbetrag bis

zu 266 Euro monatlich zu finden. Deshalb sieht der Entwurf für das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vor, die Zuordnung bei jenen Einrichtungen vorzunehmen, die als Anbieter im Rahmen einer Gesamtbeurteilung die Versorgung (Wohnung und Pflege) umfassend organisieren. Für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die am 1. Januar 2017 in einer Wohnform leben, auf die § 43a SGB XI heute keine Anwendung findet, soll § 43a SGB XI auch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung keine Anwendung finden. Dies sieht der Entwurf für das PSG III in § 145 SGB XI-E vor.

Auch mit den bestehenden Regelungen erhalten Menschen mit Behinderungen, die beispielsweise in einer sogenannten ambulanten Wohngruppe wohnen, alle für sie notwendigen Leistungen. Bei einer Änderung oder Streichung der Vorschrift des § 43a SGB XI käme es hingegen nur zu einer bloßen finanziellen Lastenverschiebung zwischen der (aus Beitragsmitteln finanzierten) Pflegeversicherung und der (aus Steuermitteln finanzierten) Eingliederungshilfe.

74. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat das Bundesministerium für Gesundheit die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Prüfung von Rehaleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Deutschen Rentenversicherung (DRV) an pflegebedürftige Versicherte abgeschlossen, und welche Änderungsvorschläge wird das Bundesministerium diesbezüglich noch in dieser Legislaturperiode dem Gesetzgeber vorschlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 7. September 2016**

Bundesregierung und Selbstverwaltung haben in dieser Legislaturperiode bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Zugang von Pflegebedürftigen zu Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nachhaltig zu verbessern und den Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation vor Pflege“ zu befördern. Aufgrund der Altersstruktur der pflegebedürftigen Menschen ist die GKV für diese Personengruppe der bei weitem wichtigste Rehabilitationsträger.

Zugangswege für eine Rehabilitationsmaßnahme für Pflegebedürftige sind neben der Rehabilitationsempfehlung im Rahmen der Pflegebegutachtung insbesondere die sogenannte Anschlussrehabilitation, die im unmittelbaren Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird, sowie die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den behandelnden Arzt.

Im Bereich der GKV sind seit dem 1. April 2016 neue Regelungen der Rehabilitationsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft, die die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erleichtern. Hiernach entfällt die bisherige Zweistufigkeit des Verordnungsverfahrens zugunsten einer einheitlichen Verordnung. Außerdem wird eine besondere Qualifikation des verordnenden Arztes vor dem Hintergrund bereits regelhaft erworbener Qualifikationen in der ärztlichen Weiterbildung nicht mehr gefordert.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurden darüber hinaus durch die Verpflichtung der Medizinischen Dienste zur Anwendung eines bundeseinheitlichen, strukturierten Verfahrens zur Erkennung rehabilitativer Bedarfe in der Pflegebegutachtung mehr Stringenz und Klarheit hinsichtlich der Klärung des Rehabilitationsbedarfs geschaffen. Zudem haben die Gutachter mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz) die Aufgabe erhalten, eine Aussage darüber zu treffen, ob für den Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung Beratungsbedarf zu primärpräventiven Maßnahmen besteht. Das Ergebnis ist in einer gesonderten Präventionsempfehlung zu dokumentieren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, Präventionsempfehlungen bei ihrer Entscheidung über eine Leistung zur verhaltensbezogenen Prävention zu berücksichtigen.

Über die konkreten Regelungen zur Pflegebegutachtung hinaus hat der durch das PSG II eingeführte neue Pflegebedürftigkeitsbegriff grundsätzliche Bedeutung für die Hebung von Rehabilitations- und Präventionspotentialen. Während sich der bisherige Pflegebedürftigkeitsbegriff auf den Hilfebedarf durch körperliche Beeinträchtigungen bezieht, werden ab dem 1. Januar 2017 die Betrachtung und Beschreibung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten eines Menschen in allen pflegerelevanten Lebensbereichen im Mittelpunkt stehen. Mit diesem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit wird sich zukünftig auch die pflegerische Versorgung stärker als bisher auf die Förderung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten sowie auf die Nutzung der rehabilitativen und präventiven Potentiale ausrichten haben.

Durch das PSG II wird darüber hinaus der Anreiz für vollstationäre Einrichtungen deutlich erhöht, vorhandene Rehabilitationspotentiale der Betroffenen stärker zu nutzen. Bisher können Pflegeheime, die durch die Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen eine deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs eines Pflegebedürftigen erreichen, eine Bonuszahlung in Höhe von 1 597 Euro erhalten. Mit dem PSG II wird dieser Bonus zum 1. Januar 2017 auf 2 952 Euro fast verdoppelt. Mit dem Präventionsgesetz wurde zudem ein spezifischer Präventionsauftrag der Pflegekassen für stationäre Pflegeeinrichtungen eingeführt. Einzelheiten zur Umsetzung dieses Präventionsauftrags hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen im „Leitfaden Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen“ geregelt. Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung in stationären Einrichtungen umfassen demnach die Handlungsfelder Ernährung, körperliche Aktivität, kognitive Ressourcen, psychosoziale Gesundheit und Gewaltprävention.

Die Bundesregierung beobachtet die dargelegten Entwicklungen auch dahingehend, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um der im Koalitionsvertrag geforderten konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Prävention vor Rehabilitation vor Pflege“ Genüge zu tun. Dazu gehört, dass in den vom GKV-Spitzenverband zu erarbeitenden Richtlinien für die Pflegeberatung auch Vorgaben für eine angemessene Beratung über Leistungen der Rehabilitation für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen berücksichtigt werden.

75. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Sind die Angehörigen oder die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet, den Hausbesuch (Nummer 50 der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ) dem Vertragsarzt oder der -ärztin im Rahmen einer Todesfeststellung zu vergüten, wenn die Ärztin oder der Arzt zum Zeitpunkt der Anforderung davon ausgehen konnte, dass der oder die Patient/-in noch nicht verstorben war, und welche Fallkonstellationen berechtigen die Ärztinnen und Ärzte zu einer privatrechtlichen Rechnungslegung einer Ziffer 50 im Rahmen der Todesfeststellung (Nachfrage zu den Fragen 10 und 13 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9408)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. September 2016**

Soweit die privatärztliche Berechnung einer Besuchsleistung nach Nummer 50 GOÄ im Zusammenhang mit einer Todesfeststellung im Einzelfall zulässig wäre, sind die Erben des oder der privat krankenversicherten Verstorbenen zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

Die GKV vergütet keine Leistungen im Rahmen einer Todesfeststellung eines Versicherten. Nur soweit der Vertragsarzt einen Besuch eines Versicherten wegen der Erkrankung, gegebenenfalls unverzüglich nach Bestellung, ausgeführt hat, können Abrechnungsmöglichkeiten der vertragsärztlichen Regelversorgung, die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen bestimmt sind, in Betracht kommen.

Die Fallkonstellationen, in der Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall berechtigt wären, eine Besuchsleistung nach Nummer 50 GOÄ gegenüber den Erben zu berechnen, bestehen darin, dass der oder die Verstorbene privat krankenversichert war und die Ärztin oder der Arzt zum Zeitpunkt der Anforderung bzw. bei Antritt des Besuchs davon ausgehen konnte, dass der betreffende Patient oder die betreffende Patientin nicht verstorben war.

76. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung eine bislang aus meiner Sicht inhaltlich nicht erfolgte Antwort zu den Fragen 6 und 7 auf Bundestagsdrucksache 18/9408 geben, also was gegen die Übernahme der Kosten der Todesfeststellung durch die gesetzliche Krankenversicherung spricht und ob diese Leistung durch die Kontrolle der ärztlichen Vergütung effizienter und effektiver kontrolliert werden könnte als derzeit durch die Angehörigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. September 2016**

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9408 ausgeführt, gehört die Kostenübernahme für die Todesfeststellung nicht zu den Aufgaben der GKV. Eine in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/9408 angesprochene Kontrolle der Abrechnung ärztlicher Leistungen zur Todesfeststellung durch die Krankenkassen setzt voraus, dass es sich hierbei um Leistungen der GKV handelt. Eine Bewertung der Effizienz und Effektivität einer hypothetischen Abrechnungsprüfung durch die Krankenkassen ist deshalb nicht zielführend. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass für die Angehörigen die Möglichkeit besteht, die Richtigkeit einer privatärztlichen Rechnung durch die zuständige Landesärztekammer prüfen zu lassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

77. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Planungsstadium befinden sich die Ortsumgehungen (OU) an Bundesstraßen im Regierungsbezirk Oberpfalz, und welche Kostenkalkulationen liegen den Planungen zugrunde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 8. September 2016**

Im Regierungsbezirk Oberpfalz werden folgende OU im Zuge von Bundesstraßen beplant:

Ortsumgehung	Planungsstadium	Bundesstraße	Kosten (Mio. €)
OU Tanzfleck	Planfeststellungsverfahren	299	5,9
OU Altenkreith	Vorentwurfsplanung	85	19,6
OU Mühlhausen i. d. Opf.	Bauvorbereitungsplanung	299	24,2
OU Waldsassen/Kondrau	Planfeststellungsverfahren	299	39,9

Die Kosten wurden auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ermittelt und entsprechen diesem Bearbeitungsstand.

78. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweils vorgesehenen Dialogforen für die Vorhaben Neubaustrecke (NBS) Frankfurt am Main–Mannheim (Teil der Projektnummer 2-004-V03) und ABS(Ausbaustrecke/NBS Hannover–Bielefeld (Projektnummer 2-016-V01) des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 zeitlich erfolgen, und ist jeweils die Einsetzung eines Projektbeirates als entscheidungsbefähigtes politisches Gremium unter Beteiligung der betroffenen Länder, Städte und Gemeinden, Landkreise, Genehmigungsbehörden, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften, Verbände und Verkehrsverbände vorgesehen (www.haz.de/Hannover/Aus-der-Region/Wunstorf/Nachrichten/Erweiterung-der-Bahntrasse-in-Kernstadt-Wunstorf-ist-nicht-moeglich, www.morgenweb.de/region/bergstrasser-anzeiger/region-bergstrasse/projektbeirat-soll-neues-bahn-konzept-entwickeln-1.2709036)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. September 2016

Wie bei anderen Vorhaben auch wird die ABS/NBS Rhein/Main–Rhein/Neckar nach den aktuell geltenden Regelwerken und dem Stand der Technik geplant. Dabei ist vorgesehen, dass der Vorhabenträger gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

Grundsätzlich ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ein vom Vorhabenträger DB Netz AG zu steuernder Prozess. Nach Angaben der DB Netz AG soll der Start des Dialogforums zur NBS Frankfurt–Mannheim noch in diesem Jahr erfolgen. Eine entsprechende Bürgerinformationsveranstaltung ist bereits für den 30. September 2016 terminiert und organisiert.

Vom Vorhabenträger ist vorgesehen, ein länderübergreifendes Forum einzurichten, bei dem die betroffenen Länder, Städte, Landkreise, Behörden, Bürgerinitiativen, Verbände und Verkehrsverbände beteiligt sind, so dass jede Position vertreten ist und alle Betroffenen frühzeitig gehört und eingebunden werden. Ziel des Vorhabenträgers sind ein transparenter Planungsprozess und intensiver Dialog mit der Öffentlichkeit. Im Forum gemeinsam entwickelte Lösungen sollen direkt in den Planungsprozess einfließen.

Das Dialogverfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzt nicht die gesetzlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren wird die vom Vorhabenträger vorgelegte Planung hinsichtlich aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange umfassend geprüft und abgewogen. Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (hier Eisenbahn-Bundesamt) ist es, etwaige Interessenkonflikte in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu würdigen und angemessen zum Ausgleich zu bringen. Die Träger öffentlicher Belange können im Rahmen des Verfahrens zu den Planungen Stellung nehmen. Ebenso kann jeder betroffene Bürger Einwendungen gegen die Planung erheben. Die Planfeststellungsbehörde wägt die Einwendungen und Argumente aus dem Anhörungsverfahren

nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Eine Bewertung und Festlegung zu konkreten, entscheidungserheblichen rechtlichen Fragestellungen erfolgen mit dem Planfeststellungsbeschluss. Gegen die Entscheidung steht der Verwaltungsgerichtsweg offen.

Bei der ABS/NBS Hannover–Bielefeld können erst nach Aufnahme in den Bedarfsplan die Planungen und Beteiligungsverfahren beginnen. Es lassen sich derzeit hierfür keine konkreten Zeitpläne angeben. Zur Rolle der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsprozess gelten die oben dargestellten Aussagen gleichermaßen auch für dieses Projekt.

79. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Planung für den Bau der OU Strehla auf der Bundesstraße (B) 182, und welche Aufgaben und Probleme müssen nach Kenntnis der Bundesregierung noch gelöst werden, um das für die Region Riesa wichtige Bauvorhaben in angemessener Zeit zu realisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 8. September 2016**

Die B 182, OU Strehla ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 im Weiteren Bedarf eingestuft. Somit besteht bis zum heutigen Tag kein Planungsauftrag und es liegen dementsprechend noch keine vertieften Planungen vor.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Aufnahme der Planung ist daher die Einstufung im zukünftigen Bedarfsplan in den Vordringlichen Bedarf oder in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht. Die OU Strehla ist im neuen BVWP 2030, der am 3. August 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft worden.

Die auf dem BVWP 2030, Teil Aus- und Neubau, basierenden Entwürfe der Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen, die Bundesschienenwege und die Bundeswasserstraßen wurden als Anlage der Entwürfe der jeweiligen Ausbauänderungsgesetze an den Deutschen Bundestag zur Beratung zugeleitet. Mit der Verabschiedung des Fernstraßenausbauänderungsgesetzes trifft der Deutsche Bundestag die abschließende Entscheidung zur Aufnahme und Dringlichkeitseinstufung eines Vorhabens in die jeweiligen Bedarfspläne. Dies gilt auch für die OU Strehla. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

80. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist die derzeitige zeitliche Planung für den Bau der Südumfahrung Pirna auf der B 172, und inwieweit beeinflusst die Frage Kreuzung oder Kreisel (siehe „Neuer Knatsch um die Südumfahrung“ in Sächsische Zeitung vom 12. Mai 2016) nach Kenntnis der Bundesregierung die Fertigstellung des Bauvorhabens?
81. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Baubeginn des ersten Bauabschnittes der Südumfahrung der B 172 stattfinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 8. September 2016**

Die Fragen 80 und 81 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Ortsumgehung Pirna liegt bestandskräftiges Baurecht seit dem 4. März 2016 vor. Hiermit ist auch der Bau des Knotenpunktes mit der vorhandenen B 172 im Ostabschnitt als Kreuzung geregelt.

Aktuell wird die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über weitere Baubeginne vorbereitet.

Nach Zustimmung seitens des BMVI zum Baubeginn kann die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen die notwendigen Schritte einleiten, um die Bauarbeiten zu beauftragen und die Bauzeit zu disponieren.

82. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen zur Reduktion des Schienenlärms im oberen Elbtal werden in der Machbarkeitsstudie (vgl. meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/5455) im Streckenabschnitt zwischen Hauptbahnhof Dresden und Schöne (Grenze zur Tschechischen Republik) vorgeschlagen, und wann sollen diese realisiert werden?
83. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche zusätzlichen Maßnahmen zur Reduktion des Schienenlärms im oberen Elbtal werden in der Machbarkeitsstudie für die Bereiche Coswig und Weinböhla vorgeschlagen sowie nach Kenntnis der Bundesregierung von der DB Netz AG geplant, und wann sollen diese realisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. September 2016**

Die Fragen 82 und 83 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Machbarkeitsuntersuchung für die Begutachtung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen im oberen Elbtal im Streckenabschnitt zwischen

dem Hauptbahnhof Dresden und Schöna (Grenze zur Tschechischen Republik) ist noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine Aussagen zu den einzelnen Maßnahmen getroffen werden können. Als Nachtrag wurden die Ortslagen Coswig und Weinböhlen in die Machbarkeitsuntersuchung aufgenommen. Mit Ergebnissen wird Ende 2016 gerechnet.

84. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vereinfachungen und Verbesserungen im Förder- und Bewilligungsverfahren will die Bundesregierung nach dem Spending Review bei der „Förderung des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen“ in die neue Förderrichtlinie einfließen lassen, um den Mittelabfluss zu erhöhen, und bis wann soll die Förderrichtlinie in Kraft treten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. September 2016**

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit einer neuen Förderrichtlinie zahlreiche Vereinfachungen und Verbesserungen in der Förderung einzuführen. Dazu gehört insbesondere, die Förderung auch im Fall von Pacht zu ermöglichen, die Zulassung der Absicherung des Bundes im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung durch eine erstrangige Grundschuld zu akzeptieren, die förderfähigen Anlagenbestandteile zu erweitern sowie die anteilige Berücksichtigung ausländischer Streckenanteile bei der Ermittlung der Förderung einzuführen. Der Entwurf der neuen Richtlinie liegt der EU-Kommission zur Genehmigung vor. Die Bundesregierung strebt an, sie Anfang 2017 in Kraft zu setzen.

85. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Gesamtinvestitionsvolumen hatten die im GVFG-Bundesprogramm (GVFG – Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 2015 – 2019 aufgenommenen Vorhaben, und wie teilt sich das Volumen auf die Kategorien „a“, „b“ und „c“ auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. September 2016**

Das GVFG-Bundesprogramm 2015 – 2019 beinhaltet ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rd. 23 062 Mio. Euro. Davon entfielen auf die Kategorie „a“ rd. 12 084 Mio. Euro, auf die Kategorie „b“ rd. 457 Mio. Euro und auf die Kategorie „c“ rd. 10 521 Mio. Euro.

86. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verkehrsteilnehmer wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund eines herstellerbedingten Fehlers (Konstruktionsfehler oder Produktionsfehler) im Straßenverkehr verletzt oder getötet (bitte möglichst nach Jahr, Unfallursache, Hersteller des jeweiligen Verkehrsmittels und Anzahl der verletzten beziehungsweise getöteten Personen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. September 2016

Die erwünschten Angaben zu Verkehrsunfällen aufgrund von herstellerbedingten Konstruktions- oder Produktionsfehlern liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Straßenverkehrsunfallstatistik des Statistischen Bundesamtes weist als Unfallursache zwar auch das Merkmal „technische Mängel, Wartungsmängel“ aus; „herstellerbedingte Fehler“ sind darin mit enthalten, können aber nicht explizit identifiziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

87. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Wohnungen wurden im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet, und wie viele haben im selben Zeitraum ihre Sozialbindung verloren (Fortführung bitte auf die Antwort der Bundesregierung zu meiner Mündlichen Frage 14 Plenarprotokoll 18/157)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 5. September 2016

Die Länder haben nach eigenen Angaben im Jahr 2015 den Neubau von insgesamt 14 653 Mietwohnungen und 2 643 Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert. Darüber hinaus wurde die Modernisierung von rund 30 661 Wohnungen gefördert.

Zu den Neubauzahlen der Wohnraumförderung im Einzelnen:

Land	2015	
	davon Miet- wohnungen	davon Eigentums- maßnahmen
Baden-Württemberg	1.511	650
Bayern	1.897	986
Berlin	1.014	0
Brandenburg	41	28
Bremen	136	0
Hamburg	2.041	73
Hessen	733	127
Mecklenburg-Vorp.	0	0
Niedersachsen	599	126
Nordrhein- Westfalen	5.583	319
Rheinland-Pfalz	330	182
Saarland	0	1
Sachsen	0	72
Sachsen-Anhalt	29	26
Schleswig-Holstein	683	35
Thüringen	56	18
insgesamt	14.653	2.643

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Wohnungen im Jahr 2015 ihre Sozialbindung verloren haben.

88. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist der Verlust an Bau- und Wohnflächen durch die Flächeninanspruchnahme der Verkehrsprojekte (z. B. Abriss, Kleingartenkolonien etc.) des neuen BVWP 2030 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. September 2016

Durch die Projekte des „Vordringlichen Bedarfs“ (VB) und der „Vordringlichen Bedarf-Engpassbeseitigung“ (VB-E) des beschlossenen BVWP 2030 ergibt sich insgesamt ein Bruttoflächenbedarf von 16 299 Hektar. Bezogen auf die Gültigkeitsdauer des BVWP 2030 ergibt sich eine zu erwartende Flächenneuanspruchnahme durch die BVWP-Verkehrsprojekte von 2,98 Hektar/Tag. Eine Aufschlüsselung nach Bau- und Wohnflächen sowie nach Bundesländern kann nicht vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

89. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie kommt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Zwischenbilanz des Qualitätspakts Lehre“ (Bundestagsdrucksache 18/9245, siehe dort Anlage 1) auf die Beschäftigtenzahlen im Rahmen des Qualitätspakts Lehre (bitte die erhebende/erhebenden Institution/-en und Methode/Methoden der Datenerhebung nennen), und wie zuverlässig sind die Angaben für jedes einzelne Bundesland vor dem Hintergrund, dass eigene Recherchen für einzelne Länder andere Beschäftigtenzahlen ergeben haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 2. September 2016

Die vorgelegten Zahlen wurden auf der Grundlage der Bewilligungen (Zuwendungsbescheide) an die Hochschulen (Stand: 2012), also ex ante, ermittelt. Grundsätzlich sind die Hochschulen verpflichtet, die Mittel entsprechend den Bewilligungen einzusetzen. Um der Dynamik der Wissenschaft Rechnung zu tragen, können die Hochschulen nach geltendem Zuwendungsrecht einzelne Positionen des Gesamtfinanzierungsplans um bis zu 20 Prozent überschreiten, ohne den Zuwendungsgeber (bzw. den Projektträger) davon in Kenntnis setzen zu müssen. Aufgrund dieser notwendigen Flexibilität können bei der Projektumsetzung auch Abweichungen vom bewilligten Stellenkontingent auftreten. Da die Hochschulen – und nicht der Bund – die Arbeitsverträge abschließen, liegen der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse sowie Art und Umfang der Verträge in den Händen der Hochschulen.

90. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist derzeit öffentliche Transparenz über Kooperationsverträge und -beziehungen zwischen Hochschulen und Unternehmen sichergestellt bzw. geregelt, und inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, auf bundeseinheitliche Mindeststandards für die Transparenz von solchen Kooperationen, insbesondere durch Veröffentlichungspflichten zu Kooperationsverträgen, hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 2. September 2016

Regelungen zur öffentlichen Transparenz über Kooperationsverträge und -beziehungen zwischen Hochschulen und Unternehmen liegen gemäß verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilung in den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Länder, die dies im Rahmen ihrer Hochschul-, Transparenz- bzw. Informationsfreiheitsgesetze regeln.

Bei der Forschungsförderung des Bundes werden bereits alle wesentlichen Angaben zu Forschungsvorhaben in der Förderdatenbank des Bundes (Zuwendungsempfänger, Thema, Laufzeit, Fördersumme, Ansprechpartner, Ressort) im Internet (<http://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/StartAction.do>) veröffentlicht.

Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, wenn die an Kooperationen beteiligten Akteure selbst Leitlinien erarbeiten, die für einen fairen Interessenausgleich zwischen der Freiheit und Autonomie der Wissenschaft, den Bedarfen der Wirtschaft und den Transparenzanforderungen der Gesellschaft sorgen. Beispielsweise hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. jüngst zusammen mit Unternehmen, Hochschulen und privaten Stiftungen nach den unterschiedlichen Kooperationsformen differenzierte Empfehlungen zur Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen in einem Leitlinienprozess entwickelt, an dem auch die Hochschulrektorenkonferenz beteiligt war und dessen Ergebnis von dieser positiv gewürdigt worden ist.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben derzeit keinen Handlungsbedarf.

91. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Zahl der „Studierenden insgesamt“ im BAföG-Bericht berechnet (siehe „Zwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2“, Übersicht 1, „Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 18/460), die seit 1994 aufgrund fehlender Daten für das jeweilige Sommersemester zum Teil geschätzt wird (bitte Methode und Vorgaben nennen), und wer führt diese Berechnungen mit Schätzanteil durch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 6. September 2016**

Die Grunddaten zur Berechnung der Kennzahl „Studierende insgesamt“, auf die die Übersicht 1 im Zwanzigsten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 Bezug nimmt, entstammen der Hochschulstatistik. Die Größe „Studierende insgesamt“ bildet hierbei den jahresdurchschnittlichen Bestand an Studierenden ab.

Zur Berechnung der Studierendenzahl im Jahresdurchschnitt ist es allerdings unabdingbar, dass die Bestände der Studierenden getrennt nach Sommer- und Wintersemester bekannt sind. Da dies jedoch wegen des Statistikänderungsgesetzes – StatÄndG vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) seit 1994 nicht mehr der Fall ist, muss die Größe des Bestandes der Studierenden im Sommersemester seitdem approximiert werden. Dies führt das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT für die Bundesregierung anhand der jeweils zuletzt bekannten Angaben durch und errechnet Übergangsquoten vom Wintersemester des

Vorjahres zum Sommersemester. Diese, nach Hochschularten differenzierten, errechneten Übergangsquoten basieren auf Daten der Hochschulstatistiken bis 1993 und ergeben für alle Studierenden eine Übergangsquote von rund 95 Prozent. Die Übergangsquote wurde seitdem zur Wahrung der Vergleichbarkeit der Zeitreihe für alle folgenden Berechnungen konstant gehalten.

Der jahresdurchschnittliche Bestand an Studierenden wird, unter der Annahme, dass Studierende je drei Monate im Wintersemester des Vorjahres und des aktuellen Jahres sowie sechs Monate im Sommersemester des aktuellen Jahres studieren, anhand eines gewichteten Durchschnitts errechnet. Um Studierende im Sommersemester zu ermitteln, kommt die errechnete Übergangsquote vom Wintersemester des Vorjahres zum Sommersemester des aktuellen Jahres zum Tragen.

Der jahresdurchschnittliche Bestand an Studierenden im aktuellen Jahr ergibt sich aus 3/12 der Studierenden des Wintersemesters des Vorjahres zuzüglich je 6/12 der Studierenden des Sommersemesters und 3/12 der Studierenden des Wintersemesters des aktuellen Jahres.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

92. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was ist, vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Aussagen von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière und Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller die offizielle, im Kabinett abgestimmte Haltung der Bundesregierung bezüglich der Kopplung von Entwicklungsgeldern an die Bereitschaft von Entwicklungsländern, Flüchtlinge zurückzunehmen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ministergerd-mueller-entwicklungshilfe-soll-nicht-mit-abschiebe-praxis-vermischt-werden/14433460.html), und welche empirischen Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, die belegen sollen, dass Kürzungen von Entwicklungsgeldern den Fluchtdruck in den betroffenen Staaten mindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. September 2016

In der Bundesregierung besteht Einvernehmen darin, dass Menschen, denen unter keinem Aspekt – auch nicht humanitär – ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, im Sinne der Integrität unseres Asyl- und Aufenthaltsrechts rascher in ihre Herkunftsländer zurückkehren müssen als bisher.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber allen Herkunftsländern und unter Einbeziehung aller Politikbereiche für die Erfüllung der Rückübernahmeverpflichtung ein. Um dieses Ziel zu erreichen, werden einzelfallbezogene Maßnahmen ressortübergreifend geprüft.

Der Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, die belegen, dass Kürzungen von Entwicklungsgeldern den Fluchtdruck mindern.

93. Abgeordneter **Uwe Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe plant die Bundesregierung, Mittel für die Umsetzung der globalen nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) im Bundeshaushalt 2017 bereitzustellen, und wie schlüsseln sich diese nach Ressorts und Titeln auf (titelscharfe Auflistung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. September 2016

Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung und erfordert Anstrengungen in allen Politikfeldern entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten.

Im Sinne der Fragestellung sind im Haushalt des Bundeskanzleramtes in Kapitel 0410 Titel 547 01 insgesamt 5,359 Mio. Euro eingestellt.

Aufgrund der laufenden Abstimmung zur Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der noch bevorstehenden Verhandlungen des Bundeshaushalts 2017 lässt sich in den übrigen Ressorts noch nicht beziffern, wie viele Mittel im Jahr 2017 für Aktivitäten und Projekte zur Umsetzung der globalen nachhaltigen Entwicklungsziele zur Verfügung stehen werden. Zudem ist die in der Bundesregierung vereinbarte Zielsetzung, dass die Agenda 2030 und die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung querschnittsartig und bereichsübergreifend umzusetzen sind.

Berlin, den 9. September 2016

